



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

German Veterinary Medical Society (GVMS)
An der Alten Post 2 – 35390 Gießen – Deutschland
info@dvg.de – www.dvg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen für die Initiative und die Bemühungen zu danken, die Sie mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes unternommen haben. Es ist ermutigend zu sehen, dass Schritte unternommen werden, um den Tierschutz in Deutschland weiter zu stärken und zu verbessern. Solche Entwicklungen sind essenziell, um den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in unserer Gesellschaft zu gewährleisten und weiter zu fördern.

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung und die Richtung der vorgeschlagenen Änderungen, da sie einen bedeutenden Fortschritt in der Tierschutzgesetzgebung darstellen und das Potential haben, maßgebliche Verbesserungen im Leben vieler Tiere herbeizuführen. Die Anpassungen reflektieren eine zunehmende Anerkennung der Bedeutung des Tierschutzes und der Notwendigkeit, den aktuellen Herausforderungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht zu werden.

Während wir die allgemeine Richtung und die Absichten des Gesetzentwurfs unterstützen, möchten wir jedoch einige Anmerkungen und Vorschläge zu spezifischen Aspekten des Entwurfs machen, von denen wir glauben, dass sie weiter verbessert oder angepasst werden müssen, um die Wirksamkeit der neuen Regelungen zu maximieren und unbeabsichtigte Konsequenzen zu vermeiden. Unsere Anmerkungen basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem veterinärmedizinischen Bereich, mit dem Ziel, den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere noch effektiver zu gestalten.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bereitschaft unsere unten stehenden Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Anna-Caroline Wöhr und Leiter:innen der DVG-Fachgruppen im Arbeitsgebiet „Tierschutz, Ethologie und Tierhaltung“ der DVG

Leiterin des Arbeitsgebietes „Tierschutz, Ethologie und Tierhaltung“

Mitglied im Vorstand der DVG

Stellungnahme der DVG zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Zu § 1 [Zweck und Grundsatz des Gesetzes]

Wir halten die **Einführung eines § 1a mit Begriffsbestimmungen** im Anschluss an § 1 des Tierschutzgesetzes aus mehreren Gründen zwingend erforderlich und dies würde zur Klarheit und Effektivität des Gesetzes beitragen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus den Herausforderungen und Komplikationen, die sich aus uneinheitlichen Begriffsbestimmungen in der Literatur und in der Rechtspraxis ergeben. Klare Begriffsbestimmungen sind die Grundlage für Rechtssicherheit. Sie ermöglichen es allen Beteiligten die gesetzlichen Anforderungen zu verstehen und einzuhalten. Ohne einheitliche Definitionen können unterschiedliche Interpretationen desselben Begriffs zu Unsicherheiten führen, was erlaubt ist und was nicht. Auch führen uneinheitliche Begriffsbestimmungen zu Inkonsistenzen in der Rechtsprechung, da Gerichte unterschiedliche Definitionen anwenden, um über ähnliche Fälle zu entscheiden. Dies untergräbt das Prinzip der Gleichbehandlung und kann zu Rechtsunsicherheit führen. Ein § 1a mit klaren Definitionen der Begriffe 'Wohlbefinden', 'Schmerzen', 'Leiden' und 'Schäden' sowie der 'Erheblichkeit' und dem 'vernünftigen Grund' würde Richtern und Anwälten eine solide Basis für die Auslegung und Anwendung des Tierschutzgesetzes bieten.

Für die Behörden, die mit der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes betraut sind, sind eindeutige Begriffsbestimmungen unerlässlich. Sie erleichtern die Identifizierung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und ermöglichen eine effektivere und effizientere Rechtsdurchsetzung.

Klare Definitionen helfen, Missverständnisse zu vermeiden und den Missbrauch von Gesetzeslücken zu verhindern. Sie stellen sicher, dass alle Beteiligten eine gemeinsame Verständnisgrundlage haben und tragen dazu bei, die Ziele des Tierschutzes effektiver zu erreichen und fördern zudem Transparenz und das öffentliche Vertrauen in die Tierschutzgesetzgebung und stärken dessen Durchsetzung.

Die Implementierung eines § 1a mit eindeutigen Begriffsbestimmungen ist somit ein entscheidender Schritt zur Stärkung des Tierschutzrechts, zur Vereinheitlichung der Rechtspraxis und zur Erhöhung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Es ist ein wesentlicher Schritt, um die Ziele des Tierschutzgesetzes konsequent und effektiv umzusetzen.

Zu § 2 [Allgemeine Bestimmungen]

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder ~~vermeidbare~~ Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zu § 2, Satz 2:

Wir empfehlen in Satz 2 den **Begriff 'vermeidbare' zu streichen**. Der Begriff 'vermeidbare' lässt erheblichen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Tierhalters oder des Betreuers zu. Ohne diesen Begriff würde der § 2 unmissverständlich klarmachen, dass jegliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht, unabhängig von der Frage der Vermeidbarkeit, nicht zulässig ist. Dies erhöht die rechtliche Klarheit und Verantwortlichkeit. Die Verwendung von „vermeidbare“ führt zu Grauzonen, selbst in Fällen, in denen vernünftige und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung hätten ergriffen werden können. Indem man die Einschränkung auf „vermeidbare“ Schmerzen, Leiden oder Schäden entfernt, wird das Schutzniveau für die Tiere angehoben. Jede Form der Beeinträchtigung, die durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit entsteht, würde unter das Verbot fallen, wodurch das Wohl der Tiere in den Vordergrund rückt. Für Behörden und Gerichte wäre es einfacher, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festzustellen und zu ahnden, wenn die Notwendigkeit entfällt, zu bewerten, ob Leiden oder Schäden

vermeidbar waren oder nicht. Dies führt zu einer effektiveren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes und Tierhalter und Betreuer sind angehalten, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Tiere unter allen Umständen frei von Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten werden. Dies fördert eine Kultur der Prävention statt der Reaktion auf Probleme.

Zu § 2, Satz 3:

§ 2, Satz 3 sollte um **folgenden Satz ergänzt werden: „und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen“**. Diese Änderung würde es ermöglichen, dass die zuständigen Behörden die Vorlage eines Sachkundenachweises von Tierhaltern fordern können. Somit können Behörden aktiv sicherstellen, dass alle Tierhalter über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, ihre Tiere artgemäß und tiergerecht zu halten. Dies trägt dazu bei, ein einheitliches Mindestniveau an Tierschutz zu gewährleisten, das über die spezifischen Anforderungen für gewerbliche Tierhaltungen hinausgeht. Die Ergänzung ermöglicht es den Behörden, proaktiv zu handeln und nicht erst bei offensichtlichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz einzuschreiten. Sie können so präventiv die Kompetenz der Tierhalter sicherstellen und haben ein Instrument zur Hand, um das Wohl der Tiere aktiv zu fördern.

Die Tierhaltung hat sich in den letzten Jahren diversifiziert, insbesondere durch die zunehmende Beliebtheit exotischer Tiere. Viele Halter sind mit den spezifischen Bedürfnissen dieser Tiere nicht vertraut. Ein Sachkundenachweis kann sicherstellen, dass Tierhalter, unabhängig von der Art des gehaltenen Tieres, über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um deren Bedürfnisse zu erfüllen. Die Forderung nach einem Sachkundenachweis dient nicht nur der Überprüfung des Wissensstands, sondern auch der präventiven Bildung von Tierhaltern. Durch die Teilnahme an Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen (ggf. online) erwerben Tierhalter wichtiges Wissen, das nicht nur ihr Bewusstsein für die Verantwortung der Tierhaltung schärft, sondern auch dazu beiträgt, gängige Fehler und Missverständnisse in der Tierhaltung zu vermeiden. Einer der Hauptgründe für die Abgabe von Tieren an Tierheime oder das Aussetzen von Tieren ist die Überforderung der Halter mit ihren Pflegeaufgaben.

Insgesamt würde die vorgeschlagene Ergänzung des Tierschutzgesetzes die Grundlage für einen verbesserten Tierschutz legen, indem sie sicherstellt, dass alle Tierhalter, unabhängig von der Art der gehaltenen Tiere, über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine verantwortungsvolle Tierhaltung verfügen.

Zu § 2a [Ermächtigungen]

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten **und an die Anerkennung und Zertifizierung von Einrichtungen, die diese Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln**

Die **Ergänzung des § 2a Satz 5 des Tierschutzgesetzes um den Satz „und die Anerkennung und Zertifizierung von Einrichtungen, die diese Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln“**, ist aus mehreren Gründen von entscheidender Bedeutung für den effektiven Tierschutz in Deutschland. Diese Änderung würde dazu beitragen, die Qualität und Zuverlässigkeit der Bildungsangebote im Bereich Tierhaltung sicherzustellen. Die „Exopetstudie“

(https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaehler=2) und andere Erhebungen unterstreichen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten von Tierhaltern und Betreuern entscheidend für das Wohlergehen der Tiere sind. Durch die Anerkennung und Zertifizierung von Bildungseinrichtungen können einheitliche und hohe Standards in der Vermittlung der Sachkunde für Tierhalter garantiert werden. Dies gewährleistet, dass Tierhalter und Betreuer die notwendigen Kompetenzen erwerben, um ihre Tiere tiergerecht zu versorgen.

Eine Zertifizierung stellt sicher, dass die vermittelten Inhalte aktuellen wissenschaftlichen sowie praktischen Standards entsprechen. Dies ist besonders wichtig, da die Haltung nicht nur von exotischen Tieren spezifische Kenntnisse erfordert, die regelmäßig aktualisiert werden müssen. Ein hoher Qualitätsanspruch an Bildungseinrichtungen trägt dazu bei, dass Tierhalter auf die Herausforderungen in der Pflege und Haltung ihrer Tiere bestmöglich vorbereitet sind. Durch qualitativ hochwertige Bildungsangebote können viele Probleme in der Tierhaltung von vornherein vermieden werden. Mangelndes Wissen und Unkenntnis über die Bedürfnisse der Tiere sind häufige Ursachen für Vernachlässigung und schlechte Haltungsbedingungen. Die regelmäßige Überprüfung und Zertifizierung von Einrichtungen tragen dazu bei, solche Missstände zu reduzieren. Die Tierhaltung unterliegt einem ständigen Wandel, und neue Herausforderungen erfordern kontinuierliche Weiterbildung. Zertifizierte Bildungseinrichtungen können schnell auf solche Veränderungen reagieren und ihr Angebot entsprechend anpassen, um Tierhalter aktuell und umfassend zu schulen.

Ergänzung des § 2a um Punkt 7: 7. hinsichtlich der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung sowie der Kennzeichnung von Tieren.

Die Einführung eines neuen Punktes 7 in § 2a des Tierschutzgesetzes (**7. hinsichtlich der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung sowie der Kennzeichnung von Tieren.**), der insbesondere auf die Problematik der herrenlosen Straßenkatzen abzielt, ist aus mehreren Gründen sowohl angemessen als auch zielführend. Diese Maßnahme würde den Gemeinden ermöglichen, spezifische Regelungen aus Tierschutzgründen zu erlassen, um die Problematik effektiv und tiergerecht zu adressieren. Kastrations- und Kennzeichnungsprogramme haben sich als effektive Mittel zur Kontrolle der Population herrenloser Tiere erwiesen.

Die explizite Einführung einer Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Kontrolle herrenloser Tiere im Tierschutzgesetz gibt den Gemeinden eine klare rechtliche Grundlage, um entsprechende lokale Regelungen zu erlassen. Dies beseitigt die Notwendigkeit, auf ordnungsrechtliche Verfügungen als „Umweg“ zurückzugreifen, und schafft Rechtssicherheit. Indem die Ermächtigung allgemein für Tiere formuliert wird und nicht nur auf Katzen beschränkt bleibt, ermöglicht sie es, ähnliche Probleme bei anderen Tierarten (z.B. Hunden oder Farbratten) zeitnah und effektiv zu adressieren. Diese Flexibilität ist wichtig, um auf zukünftige Tierschutzprobleme reagieren zu können.

Die systematische Kastration und Kennzeichnung freilebender Tiere tragen nicht nur zum Wohl der Tiere bei, sondern dienen auch dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit, indem sie dazu beitragen, die Anzahl herrenloser Tiere in den Gemeinden zu verringern. Die positiven Erfahrungen einiger Gemeinden, wie der Stadt Paderborn, die bereits spezifische Vorschriften erlassen haben, zeigen, dass solche Maßnahmen praktikabel und wirkungsvoll sind. Eine gesetzliche Verankerung auf Bundesebene würde anderen Gemeinden den Weg ebnen, ähnliche Regelungen einzuführen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Tierpopulation in den Städten und Gemeinden.

Zu § 2b [neu]

(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit

2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, ~~soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist~~ und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,

Satz 1 gilt nicht für die falknerische Haltung von Greifvögeln und Falken, die für Freiflug ausgebildet und eingesetzt oder auf Auswilderung vorbereitet werden, sofern diese Haltung mit regelmäßigem Freiflug verbunden ist.

Die **Streichung des Einschubs „soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist“ aus dem neuen §2b** des Tierschutzgesetzes, der die Bedingungen für die Anbindehaltung von Tieren regelt, basiert auf der Notwendigkeit, Rechtsklarheit zu schaffen und das Wohlergehen der Tiere zu sichern. Die Formulierung „während des hierfür erforderlichen Zeitraums“ impliziert bereits, dass die Anbindehaltung nur in einem zeitlichen Rahmen stattfinden darf, der für die jeweilige Tätigkeit oder Vorbereitung notwendig ist. Die zusätzliche Bedingung, dass dies „im Einzelfall zwingend erforderlich“ sein muss, fügt keine weitere inhaltliche Präzisierung hinzu, sondern birgt das Risiko von Interpretationsspielräumen und rechtlicher Unsicherheit. Für Tierhalter und andere Rechtsunterworfenen bietet die gestraffte Formulierung eine klarere Richtlinie, wann und unter welchen Umständen die Anbindehaltung zulässig ist. Die Streichung vermeidet potenzielle Verwirrung, die durch die Doppelung der Bedingungen entstehen könnte. Für Überwachungsbehörden vereinfacht die klarere Formulierung die Bewertung der Rechtmäßigkeit von Anbindehaltungen. Dies trägt zu einer effizienteren Durchführung von Kontrollen bei und reduziert den administrativen Aufwand bei der Überprüfung von Einzelfällen. Im Streitfall kann die ursprüngliche, doppelte Formulierung zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu juristischen Auseinandersetzungen führen, da die Notwendigkeit, „zwingend erforderlich“ zu

definieren, zusätzlichen Klärungsbedarf schaffen könnte. Die Klarstellung, dass Anbindehaltung nur während des unbedingt erforderlichen Zeitraums zulässig ist, stellt sicher, dass das Tierwohl im Vordergrund steht. Es betont, dass jede Form der Anbindehaltung auf das absolute Minimum beschränkt sein muss, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten. Eine klare und logisch konsistente Gesetzgebung ist grundlegend für das Verständnis und die Anwendung des Rechts. Die Streichung redundanter oder potenziell verwirrender Formulierungen dient diesem Ziel und verbessert die Qualität des Gesetzestextes.

Der neu eingefügte §2b regelt ein grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung von Tieren und führt dann Ausnahmen auf. Der Gesetzgeber blickt hier auf Nutztierhaltungen und wiederholt dies in seinen Begründungen auch regelmäßig. Grundsätzlich ist dieser Paragraph daher zu begrüßen, sind Regelung in vielen Fällen der dauerhaften Anbindehaltung aus Sicht des Tierschutzes notwendig. Dieser sehr allgemein gehaltene Paragraph berücksichtigt hierbei aber leider nicht die Haltung von Tieren im Nicht-Nutztierbereich. Dies zu bestimmten Zwecken- bei denen die Anbindehaltung für das Tier nicht nachteilig ist. Der Paragraph versäumt es diese Randbereiche (außerhalb der Nutztierhaltung) in den Ausnahmen zu regeln.

In der Falknerei ist die Anbindehaltung von Greifvögeln üblich und notwendig. Dies geschieht während der Trainings- und Jagdsaison oder zur Vorbereitung auf eine Auswilderung. Diese Haltung erlaubt es den Vogel in Trainings- und Jagdzeiten auszubilden und für den Vogel ein stressfreies Training zu gestalten. Er schützt den Vogel vor Verletzungen und Gefiederschäden. Diese Form der Haltung wird von Personen angewendet die einen Sachkundenachweis per gesetzlicher Prüfung (Falknerprüfung) nachgewiesen haben und somit in der Form der Haltung geschult und geprüft sind- ein Umstand, den es sonst bei anderen Tierhaltergruppen nicht gibt. Hierbei ist wichtig zu berücksichtigen, dass bestimmte Umstände dieser Haltung zu beachten sind. Der Vogel darf sich in der Anbindehaltung nicht verheddern, muss vor extremen Wittereinwirkungen und Fremdtieren geschützt sein und muss immer den Boden erreichen können, wenn er länger unbeaufsichtigt steht. Darüber hinaus ist die längere angebundene Haltung eines Greifvogels nur dann zulässig, wenn diese mit regelmäßigem Freiflug einhergeht.

Kürzlich wurde das Gutachten für die Mindestanforderungen für die Haltung von Greifvögeln und Eulen von Experten überarbeitet und in der Verbändeanhörung abgestimmt. Hier ist die Anbindehaltung für Greifvögel unter den oben aufgeführten Besonderheiten, explizit aufgeführt und wird als tierschutzkonforme Haltung angesehen. Daher ist es jetzt unverständlich, dass auch diese Form der Haltung untersagt werden soll.

Absatz 1.2 §2b regelt zwar die Ausnahme das ein Tier zur Vor- und Nachbereitung der Tätigkeit für das es ausgebildet wurde angebonden gehalten werden darf, schränkt dies aber auf den „Einzelfall“ und „zwingend“ erforderlich ein. Die Anbindehaltung im Rahmen der falknerischen Ausbildung und Jagd ist jedoch unumgänglich, um eine tierschutzkonforme und verletzungsfreie Ausbildung des Tieres zu erlauben. Es handelt sich damit keineswegs um einen Einzelfall.

Greifvögel als Jäger, gehen extrem sparsam mit ihrem Energiehaushalt um. Sie fliegen in der Regel nur dann, wenn es unbedingt sein muss (z.B. Jagd/ Balz, Feindvermeidung). Die Physiologie des Greifvogels ist damit auf kurze, schnelle Belastungen ausgelegt. Ansonsten ruht der Vogel über einen sehr langen Zeitraum. Daher schränkt die Anbindehaltung unter Berücksichtigung der obigen Auflagen, den Vogel nicht wirklich ein. Feindvermeidungsverhalten muss er nicht zeigen, da er geschützt sitzt und er reproduziert auch nicht- also benötigt er keine Balzflüge. Da er gefüttert wird, strebt er auch keinen Jagdflug an. Die regelmäßigen kurzen Belastungen sind jedoch für die Physiologie des Greifvogels wichtig, so dass die Anbindehaltung eben nur in Verbindung mit regelmäßigen Freiflügen tierschutzkonform ist. Wird ein Greifvogel in einer Voliere gehalten, wird er insgesamt sicher weniger Fliegen als ein trainierter Greifvogel in der Anbindehaltung, weil er in der Voliere keine Motivation zum Fliegen hat.

Ohne die Anbindehaltung ist eine Ausbildung eines Greifvogels zur Jagd nicht möglich, oder geht nur mit erheblichen gesundheitlichen Risiken des Greifvogels einher. Ein Verbot der Anbindehaltung in der Falknerei führt also zu mehr Tierschutzproblemen und würde langfristig die fachgerechte Falknerei

verhindern. Zielführender wäre es in einem zusätzlichen Punkt hier eine Ausnahmeregelung für die Falknerei zu schaffen, in der dann „in Verbindung mit regelmäßigem Freiflug“ ergänzt wird und somit die Anbindehaltung im Greifvogelbereich weiterhin ermöglicht wird.

Weitere zusätzliche Auflagen für die Anbindehaltung von Greifvögeln kann hierbei auch aus dem Gutachten zur Mindestanforderung an die Haltung von Greifvögeln übernommen werden.

Insgesamt ist es sichtbar, dass der Änderungsentwurf mit dem Verbot der Anbindehaltung insbesondere die Nutztiere, wie z.B. Rinder, im Fokus hat. Dies geht schon allein aus der Begründung und Erfüllungsaufwandsberechnung der Änderungsvorlage hervor. Rinder und die meisten Nutztiere sind ethologisch anders zu betrachten als Greifvögel und somit sollte auch der Gesetzestext hierauf Rücksicht nehmen und nicht eine Tierart nachteilig mitregeln, die nicht im Fokus des Gesetzes liegt.

Zu § 3 [Besondere Bestimmungen]

Es ist verboten,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit **vermeidbaren erheblichen** Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,

Die Verwendung des Begriffs „vermeidbare“ statt „erheblich“ stellt klar, dass jegliche Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund, nicht akzeptabel ist, unabhängig von ihrem Grad. Die Änderung betont die Notwendigkeit, dass Tiere mit Methoden trainiert werden sollen, die keine Schmerzen verursachen. Dies verpflichtet Trainer und Tierhalter, Trainingsmethoden anzuwenden, die auf Verständnis und positiver Verstärkung basieren, statt auf Strafe oder Zwang. Durch den Begriff „vermeidbare“ wird eine klare Unterscheidung zwischen Situationen ermöglicht, in denen Schmerzen, Leiden oder Schäden aus Sicherheitsgründen in Ausnahmesituationen (z.B. ein durchgehendes Pferd) notwendig sein können, und regulären Trainings- oder Wettkampfsituationen. Dies trägt zur Klarheit bei und erlaubt es, notwendige Maßnahmen in echten Notfällen zu ergreifen, ohne den generellen Tierschutzstandard zu senken. Die Präzisierung, dass bereits die Zufügung „vermeidbarer“ Schmerzen untersagt ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass Schmerz nicht nur ein Indikator für potentielle oder tatsächliche Gewebeschädigung ist, sondern auch das Wohlbefinden der Tiere grundlegend beeinträchtigt. Damit werden die Anforderungen an den Umgang mit Tieren präzisiert und das Bewusstsein für die Notwendigkeit, Schmerzen zu vermeiden, geschärft.

4. ein gezüchtetes, ~~oder~~ aufgezogenes **oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und anschließend behandeltes Tier** einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme **und das arttypische Verhalten, insb. das Sozialverhalten und die Bewegung** vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,

Die vorgeschlagene **Ergänzung des § 3 Punkt 4 um „oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und anschließend behandeltes Tier“ sowie „das arttypische Verhalten, insb. das Sozialverhalten und die Bewegung“** ist aus mehreren Gründen sowohl sinnvoll als auch notwendig, um den Schutz und das Wohlergehen von Wildtieren, die verletzt oder in Not gefunden werden, zu verbessern. Diese Ergänzung adressiert spezifische Herausforderungen in der Rehabilitation wildlebender Tiere und stellt sicher, dass ihre Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Die explizite Nennung verletzter, schutzloser oder hilfsbedürftiger Wildtiere klärt die Verantwortung der Personen, die sich um diese Tiere kümmern. Sie betont die Notwendigkeit einer sachgerechten Behandlung und Rehabilitation mit dem Ziel, die Tiere wieder in die Wildbahn entlassen zu können, ohne dass sie aufgrund unzureichender Pflege dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden. Durch die Hervorhebung, dass auch das Sozialverhalten und die Bewegungsfähigkeit dieser Tiere zu berücksichtigen ist, wird dem Risiko vorgebeugt, dass Tiere durch eine nicht tiergerechte Haltung oder

Rehabilitation zu ethologischen oder physischen „Krüppeln“ herangezogen werden, wie z.B. bei Greifvögeln leider häufig ist. Dies ist relevant, da eine unzureichende Berücksichtigung der Bewegungsfähigkeiten und des arttypischen Sozialverhaltens, z.B. die Menschenprägung nach Einzelaufzucht, zu dauerhaften physischen und psychischen Schäden führen können, die eine Eingliederung in die Wildpopulation und ein späteres ungestörtes Überleben unmöglich machen.

Die Ergänzung unterstreicht die Bedeutung einer Rehabilitation, die darauf abzielt, die Überlebensfähigkeit der Tiere in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet nicht nur die medizinische Versorgung, sondern auch die Förderung natürlicher Verhaltensweisen und die Sicherstellung, dass die Tiere nach ihrer Genesung reproduzieren, jagen oder sich anderweitig ernähren, fliegen oder sich anderweitig bewegen können, wie es für ihr Überleben in der Wildbahn notwendig ist.

Durch die Ergänzung wird der Gesetzestext präzisiert und an konkrete Szenarien angepasst, was die Anwendung des Gesetzes erleichtert und für Rechtssicherheit sorgt. Sie hilft auch, Missverständnisse zu vermeiden und stellt klare Leitlinien für die Behandlung und Rehabilitation von in Not geratenen Wildtieren bereit.

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit ~~erhebliche~~ **vermeidbare** Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

Die Änderung des Wortlauts in § 3 Punkt 5 des Tierschutzgesetzes, **indem „erheblich“ durch „vermeidbar“ ersetzt wird**, hat signifikante Auswirkungen auf den Schutz und das Wohlergehen von Tieren im Kontext von Ausbildung und Training. Diese Modifikation betont eine wesentlich strengere und ethischere Herangehensweise im Umgang mit Tieren. Die Verwendung des Begriffs „vermeidbar“ setzt einen höheren Tierschutzstandard, indem sie klarstellt, dass jegliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die durch Training oder Ausbildung entstehen und für die kein vernünftiger Grund vorliegt, nicht akzeptabel sind. Indem für das Zufügen jeglicher Schmerzen, Leiden oder Schäden ein vernünftiger Grund gefordert wird, werden Tierhalter und Trainer angehalten, positive und gewaltfreie Trainingsmethoden zu verwenden. Die Formulierung zielt insbesondere darauf ab, aversive Trainingsmethoden nur noch in Notfällen (akute Vermeidung von Personen-, Tier- oder Sachschäden) anwenden zu dürfen. Ansonsten gibt es keinen vernünftigen Grund für aversive Trainingsmethoden, da mittlerweile eine breite Palette an Trainingsmethoden und –techniken mittels positiver Verstärkung für Tiere zur Verfügung stehen. Verhaltenswissenschaftliche Forschungen beweisen die Wirksamkeit von Trainingsmethoden, die auf Verständnis und positiver Verstärkung basieren, anstatt auf Strafe oder dem Zufügen von Schmerz. Die Gesetzesänderung würde also auch wissenschaftlich fundierten Trainingsansätzen Rechnung tragen. Der Begriff „erheblich“ lässt Interpretationsspielraum zu, was dazu führt, dass geringfügigere Formen von Schmerzen oder Leiden als akzeptabel angesehen werden. „Vermeidbar“ hingegen setzt eine klare Grenze, die keine Grauzonen zulässt und das Ziel hat, jedwede Form von Schmerz oder Leid zu verhindern. Durch die präzisere Formulierung werden rechtliche Unklarheiten vermieden, und es wird eindeutig definiert, was vom Gesetzgeber als inakzeptabel angesehen wird. Dies kann zu einer konsistenteren Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes führen. Die Formulierung lässt Raum für das Verständnis, dass in absoluten Notfällen, wo Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht vermeidbar sind, um größeren Schaden abzuwenden oder das Leben des Tieres zu retten, solche Maßnahmen noch gerechtfertigt sein können. Dieser Punkt betont die Ausnahmesituation und nicht die Regel im Training.

11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch ~~nicht unerhebliche~~ Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, ~~soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,~~

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 Punkt 11 des Tierschutzgesetzes, **die Streichung der Formulierungen „nicht unerhebliche“ sowie „soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen**

Vorschriften zulässig ist“, zielt darauf ab, den Schutz von Tieren vor schädlichen Einflüssen durch Geräte, die direkte Stromeinwirkung nutzen, zu verstärken. Durch das Entfernen von „nicht unerhebliche“ wird klargestellt, dass jegliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die durch Geräte verursacht werden, die direkte Stromeinwirkung auf ein Tier ausüben, unakzeptabel sind, unabhängig von ihrem Schweregrad.

Die Streichung der Klausel „soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist“ zielt darauf ab, einheitliche Schutzstandards für alle Tiere zu schaffen. Diese Änderung verhindert, dass Ausnahmen in bestimmten Rechtsbereichen und sorgt für eine konsistente Anwendung des Schutzes.

Die Streichung dieser Formulierungen präzisiert den Gesetzestext und macht deutlich, dass der Einsatz solcher Geräte nicht mit dem Tierschutz vereinbar ist. Die klare Formulierung ohne Ausnahmen minimiert das Risiko, dass solche Geräte missbräuchlich eingesetzt werden, indem sie jegliche Rechtfertigung für deren Nutzung aus Tierschutzperspektive ausschließt. Dies ist besonders relevant, da die Wirkung solcher Geräte auf das Wohlbefinden der Tiere oft unterschätzt wird.

Forschungen zeigen, dass Training, das auf Schmerz oder Furcht basiert, langfristig negative Auswirkungen auf Tiere haben. Die Gesetzesänderung spiegelt das wachsende wissenschaftliche Verständnis über die negativen Auswirkungen solcher Trainingsmethoden wider.

Ergänzung des § 3 um Punkt 14: 14. Tiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen und zu halten, an denen Handlungen, die nach diesem Gesetz verboten sind, vorgenommen wurden (mit Übergangsfrist für bereits gehaltene Tiere).

Die Ergänzung des § 3 um einen neuen Punkt 14, der das Einbringen und Halten von Tieren, an denen Handlungen vorgenommen wurden, die nach diesem Gesetz verboten sind, adressiert, würde dazu beitragen, die Einhaltung von Tierschutzstandards auch über die nationalen Grenzen hinaus zu fördern. Das explizite Verbot, Tiere einzuführen und zu halten, an denen verbotene Handlungen vorgenommen wurden, stellt ein klares Signal dar, dass Deutschland Handlungen, die dem Wohlergehen der Tiere schaden, nicht toleriert, selbst wenn diese Handlungen außerhalb seiner Grenzen durchgeführt wurden. Durch die explizite Erwähnung im Gesetz wird verhindert, dass Personen, die im Inland verbotene Handlungen nicht durchführen dürfen, diese im Ausland vornehmen lassen und die Tiere anschließend nach Deutschland einführen. Dies schließt eine wichtige Lücke im Tierschutzgesetz und verhindert die Umgehung nationaler Vorschriften. Sie unterstützt zudem die Nachfrage nach Tieren, die unter tierschutzkonformen Bedingungen gezüchtet und gehalten wurden.

Die Einräumung einer Übergangsfrist für bereits gehaltene Tiere berücksichtigt die Notwendigkeit, bestehenden Tierhaltern Zeit zu geben, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen. Gleichzeitig sorgt es für einen gerechten Übergang, ohne das Wohlergehen der aktuell gehaltenen Tiere zu vernachlässigen.

Die Regelung dient auch dem Schutz der Verbraucher, indem sie sicherstellt, dass die in Deutschland gehaltenen Tiere nicht Gegenstand verbotener Praktiken waren. Dies erhöht das Vertrauen in den Tiermarkt und fördert eine bewussteren Entscheidungsfindung bei der Anschaffung von Tieren.

Ergänzung des § 3 um Punkt 15: 15. lebende Tiere zum Zwecke der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 4 verfügen. (Formulierung muss juristisch geprüft werden.)

Die Ergänzung des § 3 des Tierschutzgesetzes um einen neuen Punkt 15, der die Abgabe von lebenden Tieren zum Zwecke der Schlachtung an Personen, die nicht über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 4 verfügen, untersagt, zielt darauf ab, das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sicherzustellen, dass die Schlachtung unter den höchstmöglichen Tierschutzstandards erfolgt. Die Schlachtung von Tieren erfordert spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, um Leiden und Schmerzen so weit wie möglich zu minimieren. Personen ohne diese Kenntnisse sind möglicherweise nicht in der Lage, die Schlachtung auf tierschutzgerechte Weise durchzuführen, was zu unnötigem Leiden führen

kann. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Anforderung wird das Risiko von Missständen und tierschutzwidrigen Praktiken bei der Schlachtung verringert. Dies schützt nicht nur die Tiere, sondern dient auch dem öffentlichen Interesse und der Aufrechterhaltung von Verbrauchervertrauen in die Fleischproduktion und -verarbeitung. Die Regelung betont die Verantwortung derjenigen, die Tiere zum Zwecke der Schlachtung abgeben. Sie müssen sicherstellen, dass die Empfänger über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, was zur allgemeinen Hebung der Tierschutzstandards beiträgt.

Zu § 4b [Ermächtigungen]

Das Bundesministerium wird ermächtigt, für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1.

d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von ~~Wirbeltieren~~ **Tieren** erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,

e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von ~~Wirbeltieren~~ **Tieren** erfordern,

um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,

Es ist begrüßenswert, dass seitens des Gesetzgebers verstärkt Augenmerk auf den Tötungs- bzw. Schlachtvorgang und die damit verbundene Tierschutzgerechtigkeit gelegt wird. Insbesondere die Fachgruppen `Tierschutz` und `Ethologie und Tierhaltung` unterstützen den Vorschlag im Referentenentwurf sehr.

Abweichend davon gibt jedoch die Fachgruppe `Versuchstierkunde` Folgendes zu bedenken:

Faktisch betrifft die Änderung des § 4b nur ein Wort. Der ursprüngliche Begriff „Wirbeltiere“ soll durch den Begriff „Tiere“ ersetzt werden. Im Sinne des Grundsatzes des Tierschutzgesetzes (§ 1) erscheint diese begriffliche Übertragung hinsichtlich des Schlachtens und Tötens nur folgerichtig, allerdings könnte der Begriff „Tiere“ bei der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken für Irritationen sorgen bzw. wäre dann wiederum nicht folgerichtig. Als Tierversuche werden Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren verstanden, wenn diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Auch hier wird der Begriff „Tiere“ verwendet, allerdings werden bisher nur Tiere geschützt, die nach aktuellem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nachweislich Schmerzen empfinden bzw. Leiden erfahren können. Schmerzen werden als eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Schädigung oder in Form einer solchen Schädigung steht, beschrieben. Als Leiden werden Beeinträchtigungen des tierischen Wohlbefindens angesehen, die nicht unbedingt körperlicher Natur sein müssen, sondern auch das „seelische“ Wohlbefinden der Tiere betreffen können. Diese im Sinne des pathozentrischen Tierschutzgedankens formulierten Definitionen treffen auf Wirbeltiere zu und stehen darüber unter besonderem gesetzlichem Schutz. Genehmigungspflichtige Versuche an Wirbeltieren und Kopffüßern werden im Abschnitt 5 TierSchG § 7a Absatz 2 Satz 3 und § 8, sowie in einer eigenen Tierschutzversuchstierverordnung geregelt. Allerdings umfasst die Definition des Tierversuches alle Tiere. Eine nicht unerhebliche Zahl von Tierversuchen wird in den Grundlagenwissenschaften an wirbellosen Modellorganismen, wie der Fruchtfliege oder dem Fadenwurm durchgeführt. Somit könnte die Maßgabe im § 4b Abs. 1d auch Personen betreffen, die diese Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken töten und darüber in der Dokumentations- bzw. Nachweispflicht sind. Vorausgesetzt, die juristische Kollisionsregelung greift, bleibt das oben geschilderte zwar nur Theorie und *Lex specialis* würde über den allgemeinen Bestimmungen in § 4b stehen, allerdings wird hiermit eine weitere Rechtsunsicherheit im Umgang mit Versuchstieren geschaffen, die durch eine Präzisierung vermeidbar wäre.

Zu § 4b [Ermächtigungen]

Das Bundesministerium wird ermächtigt, für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

~~3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d bedürfen, **streichen**~~

Streichung des Punkt 3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen. Die **Streichung der Nummer 3 in § 4b**, die für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht bestimmt trägt zu einer konsistenten Anwendung von Tierschutzprinzipien bei. Das Tierschutzgesetz sollte das Wohlergehen aller Tiere unabhängig von ihrer Art schützen. Die Notwendigkeit, Schmerz, Leid und Schäden bei der Schlachtung zu minimieren, gilt für Geflügel genauso wie für andere Schlachttiere. Eine Ausnahmeregelung für Geflügel untergräbt das Prinzip der Gleichbehandlung und lässt ungerechtfertigte Praktiken zu, die das Wohlergehen dieser Tiere beeinträchtigen könnten. Moderne Betäubungsmethoden (z.B. CAS – controlled atmosphere stunning) sind auch für Geflügel in der Praxis verfügbar und effektiv.

Zu § 4d [neu]

(1) Betreiber von Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, müssen, zum Zweck der Kontrolle durch die zuständige Behörde zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Videoaufzeichnungen anfertigen. Im Übrigen unterliegt die Verarbeitung der Videoaufzeichnungen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ergänzung: Soweit nach dem Stand der Technik verfügbar, sind Geräte bzw. Vorrichtungen zu verwenden, die unverzüglich automatisch die Betreiber, Tierschutzbeauftragten und Behördenmitarbeitenden über tierschutzrelevante Vorfälle informieren.

Diese Videoaufzeichnung, Geräte bzw. Vorrichtungen entbinden die Tierschutzbeauftragten und Behördenmitarbeitenden nicht von der persönlichen Inaugenscheinnahme.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes zur Pflicht der Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen um den Zusatz, dass technisch fortgeschrittene Geräte oder Vorrichtungen verwendet werden sollen, die automatisch Betreiber, Tierschutzbeauftragte und Behördenmitarbeitende bei tierschutzrelevanten Vorfällen informieren, ermöglicht eine schnelle Reaktion auf potenzielle Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Dies kann entscheidend sein, um weitere Verstöße zu verhindern. Die Forderung nach Nutzung der neuesten verfügbaren Technik fördert die Weiterentwicklung und Implementierung von innovativen Überwachungssystemen in der Tierhaltung und an Schlachthöfen. Dies trägt langfristig zur Verbesserung der Tierschutzstandards bei. Automatische Benachrichtigungssysteme erhöhen die Verantwortlichkeit der Betreiber und des Personals, indem sie sicherstellen, dass tierschutzrelevante Vorfälle nicht unbeachtet bleiben.

Die Klarstellung, dass solche Systeme die persönliche Inaugenscheinnahme durch Tierschutzbeauftragte und Behördenmitarbeitende nicht ersetzen, unterstreicht die Bedeutung menschlicher Expertise im Tierschutz. Technologie dient als Unterstützung, nicht als Substitut für menschliches Engagement und Verantwortung.

Zu § 4d Absatz 2:

~~(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen.~~ **streichen**

Videoüberwachungssysteme sind inzwischen weitverbreitet und kostengünstig zu erwerben und zu betreiben. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen können auch bei kleineren Schlachthöfen (Schlachtung von weniger als 1000 GVE Säuger und 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen pro Jahr) vorkommen. Diese sind im Sinne eines individuellen Tierschutzes genauso relevant wie Verstöße auf größeren Schlachthöfen. Es gibt daher unserer Auffassung nach keinen Grund für die Ausnahme kleinerer Schlachthöfe von der Pflicht zur Videoüberwachung. Daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 4d [neu]

(3) Eine Videoaufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 muss die Tiere und die jeweils mit den Tieren arbeitenden Personen in für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck geeigneter und angemessener Weise erfassen

5. während der Entblutung **und bis zum Eintritt des Todes**

Die **Ergänzung des Satzes „und bis zum Eintritt des Todes“** zur Regelung über Videoaufzeichnungen während der Entblutung in Schlachteinrichtungen gewährleistet, dass der gesamte Schlachtprozess, einschließlich des Eintritts des Todes, dokumentiert wird. Dies ist essentiell, um zu überprüfen, ob die Tiere zum Zeitpunkt der Entblutung ordnungsgemäß betäubt waren und um sicherzustellen, dass keine Schmerzen während des gesamten Prozesses entstehen. Die Überwachung bis zum Eintritt des Todes ermöglicht eine genauere Bewertung der Effektivität der Betäubung und der Schlachtmethoden.

Zu § 5 [Betäubung neu]

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. ~~für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, **-streichen**~~

2. ~~für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, **-streichen**~~

3. ~~für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, **-streichen**~~

4. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,

5. für die Kennzeichnung

a) durch implantierten elektronischen Transponder,

b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,

c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,

d) ~~von Schweinen durch Schlagstempel, **-streichen**~~

e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke und

f) von Nagetieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, durch Ohrtätowierung, Ohrmarke, Ohrlochung oder Ohrkerbung.

Die **Streichung der Ausnahme von der Betäubungspflicht in §5 (3) 1.**

Das **betäubungslose Kastrieren von Tieren**, unabhängig von der Tierart, stellt eine Praxis dar, die erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren verursacht. Die Forderung nach einer Streichung aus dem Tierschutzgesetz basiert auf mehreren ethischen, wissenschaftlichen und praktischen Überlegungen, die das Wohl der Tiere in den Vordergrund stellen.

Wissenschaftliche Studien haben eindeutig bewiesen, dass die Annahme, das Schmerzempfinden bei Jungtieren sei weniger ausgeprägt, nicht haltbar ist. Jungtiere empfinden Schmerzen ebenso intensiv wie erwachsene Tiere. Daher ist es ethisch nicht vertretbar, sie ohne Betäubung schmerzhaften Eingriffen zu unterziehen. Eine dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechende Schmerzausschaltung bei Eingriffen kann der Entstehung von Langzeitschmerzen wirksam vorbeugen. Die Fortführung der Ausnahmeregelungen für männliche Schafe und Ziegen ignoriert diese Möglichkeit zur Schmerzreduktion und steht im Widerspruch zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Tieren. Moderne veterinärmedizinische Praktiken bieten effektive Betäubungsmethoden, die Schmerzen und Leiden der Tiere während der Kastration signifikant reduzieren oder sogar gänzlich eliminieren können.

Die Nutzung dieser Methoden sollte eine Grundvoraussetzung für alle Eingriffe sein, die nach aktuellem wissenschaftlichen Stand Schmerzen verursachen.

Das öffentliche Bewusstsein und die Erwartungen hinsichtlich des Tierschutzes und des Tierwohls hat sich deutlich gewandelt. Das betäubungslose Kastrieren steht im Widerspruch zu diesen gesellschaftlichen Werten.

Die Streichung des betäubungslosen Kastrierens aller Tierarten aus dem Tierschutzgesetz würde zu einer konsistenteren rechtlichen Behandlung aller Tierarten führen und sicherstellen, dass alle Tiere den gleichen Schutz vor unnötigen Schmerzen und Leiden erfahren und reflektiert einen fortschrittlichen Ansatz im Umgang mit Tieren, der u.a. auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.

Die Streichung der Ausnahme von der Betäubungspflicht in §5 (3) 2.

Die Ausnahme von der Betäubungspflicht für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, ist aus dem Tierschutzgesetz zu streichen, da wissenschaftliche Erkenntnisse eindeutig zeigen, dass auch neugeborene Ferkel ein ausgeprägtes Schmerzempfinden haben. Das Kürzen der Schwänze ohne Betäubung führt zu akuten Schmerzen und kann auch langfristige Schmerzen nach sich ziehen. Die Annahme, dass sehr junge Tiere weniger Schmerz empfinden, ist wissenschaftlich widerlegt. Das Schwanzbeißen, welches das Schwanzkürzen verhindern soll, ist oft ein Symptom für tiefgreifende Probleme der Anpassungsfähigkeit der Tiere an ihre Haltungsumgebung verursacht z.B. durch Stress, zu hohe Besatzdichten oder unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine Verbesserung der Haltungsbedingungen kann das Risiko von Schwanzbeißen reduzieren, ohne dass ein zotechnischer Eingriff am Tier notwendig wird. Die Beibehaltung der Ausnahme unterstützt indirekt Haltungssysteme, die nicht den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Die Streichung würde einen stärkeren Anreiz für die Entwicklung und Umsetzung tiergerechterer Haltungssysteme schaffen, die das Wohlbefinden der Tiere in den Vordergrund stellen anstatt die Tiere durch nicht-kurative Eingriffe an ihr Haltungssystem anzupassen.

Das Kürzen der Schwänze ohne Betäubung widerspricht ethischen Grundsätzen des Tierschutzes, die besagen, dass unnötiges Leid und Schmerz den Tieren erspart bleiben sollen. Die Praxis, diese Eingriffe ohne Schmerzlinderung durchzuführen, ist ethisch nicht zu rechtfertigen.

In einigen Ländern ist das Schwanzkürzen ohne Betäubung bereits verboten oder streng reguliert, was zeigt, dass Alternativen praktikabel sind.

Das Bewusstsein und die Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich Tierschutzstandards in der Landwirtschaft steigen. Die Streichung der Ausnahme könnte das Vertrauen der Verbraucher in landwirtschaftliche Praktiken stärken und die Akzeptanz der Fleischprodukte erhöhen.

Die Streichung der Ausnahme von der Betäubungspflicht in §5 (3) 3.

Die Ausnahme von der Betäubungspflicht für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln sollte gestrichen werden, da eine Verletzung des Muttertieres bzw. der Wurfgeschwister dann auftreten, wenn die Ferkel nicht ausreichend Milch zur Sättigung bekommen. Das lässt sich verhindern, indem durch züchterische Maßnahmen die Wurfgröße an die Zitzenzahl und Leistungsfähigkeit der Mutter angepasst, bzw. durch Zufütterung bei dennoch gelegentlich auftretender Leistungsschwäche des Muttertieres Sättigung erreicht wird.

Die Streichung der Ausnahme von der Betäubungspflicht in §5 (3) 5f.

Die Ausnahme von der Betäubungspflicht für die Kennzeichnung von Schweinen durch Schlagstempel ist aus dem Tierschutzgesetz zu streichen, da die Anwendung von Schlagstempeln zur Kennzeichnung von Schweinen schmerzhaft ist und kein vernünftiger Grund für diesen Eingriff vorliegt. Die dem Tierschutzgesetz zugrundeliegenden ethischen Überlegungen verlangen Verfahren zu vermeiden, die Schmerzen verursachen, insbesondere wenn alternative, schmerzfreie Methoden zur Verfügung stehen. Es sind fortschrittliche, elektronische Identifikationsmethoden verfügbar, die eine effiziente, schmerzfreie und dauerhafte Kennzeichnung von Tieren ermöglichen. Angesichts der

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit elektronischer Erfassungssysteme sind Schlagstempel für die Kennzeichnung von Schlachtschweinen überflüssig geworden. Moderne Systeme bieten nicht nur eine schmerzfreie Alternative, sondern sind auch in der Lage, detailliertere Informationen zu speichern und zu verarbeiten, was ihre Effizienz und Nützlichkeit im Vergleich zu Schlagstempeln deutlich erhöht.

Zu § 6 [Amputationen neu]

Jeder Eingriff, der zu einer Amputation oder Entnahme von Organen oder Geweben bei einem Tier führt, sollte aus medizinischen Gründen und nicht aufgrund seiner Nutzung oder vorgesehenen Verwendung erfolgen. Eingriffe, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, sollten daher grundsätzlich nur unter strengen tiermedizinischen Indikationen durchgeführt werden.

Folgend unser Vorschlag für eine Änderung des neu formulierten § 6 Amputationen (in Rot die neu eingefügten Änderungen lt. Referentenentwurf, in Blau Änderungen durch die Autoren der Stellungnahme, zur Begründung s.u. ff.):

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall

a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder

~~b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,~~

1a. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird,

~~1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird,~~

2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 5 vorliegt,

2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,

3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 vorliegt,

~~2a. männliche Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe kastriert werden,~~

~~2b. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden oder deren Hornwachstum verhindert wird und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,~~

~~2c. unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden,~~

~~2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und~~

~~a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und~~

~~b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der~~

~~künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern.~~

~~3-~~ 4. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,

~~4-~~ 5. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,

~~5-~~ 6. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nummer 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; ~~im Falle eines Eingriffs nach Satz 2 Nummer 2a, 2b oder 2c gilt dies auch, sofern ein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt oder im Fall von Satz 2 Nummer 2a das Schwein älter als sieben Tage ist.~~

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und dies der Behörde nachgewiesen hat. Im Anschluss an die Kastration eines Schweines sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend. Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 6 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

Eingriffe nach

1. Satz 2 Nummer 1a, 1b, 2, 2c und 3,
2. Nummer 2a oder 2b, die nicht durch einen Tierarzt vorzunehmen sind, sowie

Satz 5: 3. Absatz 3

dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Im Anschluss an die Kastration eines Schweines sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden.

(1a) 1Für die Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gelten

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und 4, § 7a Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 und § 9 Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1, sowie

2. Vorschriften in Rechtsverordnungen, die auf Grund des

a) § 7 Absatz 3 oder

b) § 9 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2,

erlassen worden sind, soweit dies in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat, vorgesehen ist, entsprechend. Derjenige, der einen Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durchführen will, hat den Eingriff spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffs,

2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,

3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,

4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,

5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,

6. die Begründung für den Eingriff.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden.

~~(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde~~

~~1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,~~

~~2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,~~

~~erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. 3Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.~~

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(43a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn

1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,

2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016

zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und

3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.

Satz 1 gilt nicht für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

(54) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist, 2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.

(65) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. 2In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Anforderungen zu regeln, unter denen diese Personen die Betäubung vornehmen dürfen; dabei können insbesondere

1. Verfahren und Methoden einschließlich der Arzneimittel und der Geräte zur Durchführung der Betäubung sowie des Eingriffes nach Satz 1 vorgeschrieben oder verboten werden,
2. vorgesehen werden, dass die Person, die die Betäubung durchführt, die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen und diese nachzuweisen hat, und
3. nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt und das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Durchführung des Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 2 näher zu bestimmen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und die Anforderungen an das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a Satz 1 näher zu bestimmen, insbesondere kann es Vorschriften erlassen über

1. die Art und Weise, die Häufigkeit und den Umfang der Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen,
2. den Inhalt und die Häufigkeit der vom Tierhalter durchzuführenden Risikoanalyse sowie die für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Risikofaktoren,
3. die Maßnahmen, die aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse vor-zunehmen sind,

4. die Art und Weise der Durchführung der Dokumentation hinsichtlich der Schwanz- und Ohrverletzungen, der durchzuführenden Risiko-analyse und der durchgeführten Maßnahmen sowie deren Übermittlung an die zuständige Behörde,
5. Grenzwerte von Schwanz- und Ohrverletzungen in Verbindung mit den zu treffenden Maßnahmen, einschließlich ab wann und wie viele Schweine mit ungekürztem Schwanz gehalten werden müssen,
6. die vorzusehende uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen

Begründung

zu § 6 [Amputationen neu]

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall

~~b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen~~ **-streichen**

Die Forderung nach Streichung von 1 b) in § 6, der Amputationen oder das Entnehmen bzw. Zerstören von Organen oder Geweben bei jagdlich zu führenden Hunden unter bestimmten Bedingungen erlaubt, basiert auf ethischen, praktischen und tierschutzorientierten Überlegungen. Jeder Eingriff, der zu einer Amputation oder Entnahme von Organen oder Geweben bei einem Tier führt, hat aufgrund einer veterinärmedizinischen Indikation und nicht aufgrund der Nutzung oder vorgesehenen Verwendung des Tieres zu erfolgen. Eingriffe, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, sind daher grundsätzlich nur unter aufgrund tiermedizinischer Indikationen durchzuführen. Die Auswahl von Hunderassen, die für die jagdliche Nutzung ohne das Kupieren der Rute geeignet sind, bietet eine praktikable Alternative. Die Durchführung invasiver Eingriffe aus Gründen, die nicht im direkten Interesse des Tieres liegen, steht zudem im Widerspruch zu gesellschaftlichen Werten.

Die Entscheidung, solche Eingriffe zuzulassen, sollte nicht von Lobbyinteressen bestimmter Gruppen beeinflusst werden, sondern ausschließlich auf Grundlage von Tierschutzüberlegungen getroffen werden. Die Streichung des besagten Punktes würde signalisieren, dass Entscheidungen im Tierschutz auf ethischen Überlegungen und dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung basieren müssen, nicht auf den Nutzungsinteressen bestimmter Gruppen.

Zu § 6 [Amputationen neu]

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall

~~1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird~~ **-streichen**

Die Forderung nach einem **Verbot des Schenkelbrands als Methode zur Kennzeichnung von Pferden** im Rahmen des § 5 des Tierschutzgesetzes ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt und notwendig. Seit dem 1. Juli 2009 schreibt die EU-Verordnung (EG) 504/2008 die Kennzeichnung von neugeborenen Equiden mittels eines Transponders vor. Diese Methode ist nicht nur für neugeborene, sondern auch für ältere Pferde anwendbar und stellt eine EU-weit aus tierseuchenrechtlichen Gründen vorgeschriebene Alternative zur dauerhaften Identifikation von Equiden dar. Ablesegeräte der Transponder sind kostengünstig, gut verfügbar und zuverlässig in der Anwendung. Angesichts dieser technologischen Entwicklung und EU-Vorschrift besteht kein vernünftiger Grund, weiterhin Equiden zusätzlich mittels Schenkelbrand zu identifizieren. Der Schenkelbrand verursacht Verbrennungen 3. Grades, die mit erheblichen Schmerzen und Leiden für das Tier verbunden sind. Diese Art der Kennzeichnung stellt eine unnötige Belastung ohne vernünftigen Grund für das Tier dar, da eine schmerzärmere, rechtlich vorgeschriebene Alternative zur Verfügung steht. Die individuelle

Kennzeichnung von Pferden durch Transponder erfüllt alle notwendigen Anforderungen an eine zuverlässige Identifikation. Sollte im Einzelfall tatsächlich keine Identifikation mittels Transponder möglich sein, gibt es bewährte Methoden Pferde anhand ihrer Fellzeichnung (Abzeichen an Kopf und Beinen) individuell zu beschreiben und im Equiden Pass zu dokumentieren. Diese Methode ist nicht-invasiv und damit völlig schmerzfrei. Der Schenkelbrand bietet darüber hinaus keinen zusätzlichen Nutzen, der die damit verbundenen Schmerzen und Leiden rechtfertigen würde. Insbesondere da der Schenkelbrand häufig eher symbolischen Charakter hat und primär zur Darstellung der Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband dient, ist der vernünftige Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes für diesen schmerzhaften Eingriff nicht mehr gegeben. Das Argument der sog. „Prima Vista Identifizierung“ greift ebenfalls nicht, da Brandzeichen vor allem bei älteren Pferden häufig nicht mehr gut erkennbar sind, insbesondere nicht aus der Entfernung. Das Brandzeichen als Werbemittel für Zuchtverbände steht im direkten Widerspruch zu §3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes, der die Nutzung von Tieren zu Werbezwecken verbietet, sofern dies mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden ist. Da der Schenkelbrand keine individuelle Kennzeichnung zur Identifizierung des Einzeltieres darstellt, sondern heutzutage marketingorientierte Zwecke erfüllt, widerspricht diese Praxis den grundlegenden Prinzipien des Tierschutzes. Typische Symbole der Zuchtverbände können hingegen weiterhin beispielsweise auf Ausrüstungsgegenständen (etwa der Satteldecke oder Abschwitzdecke) der Tiere verwendet werden und erfüllen damit auf Turnieren und Leistungsschauen denselben Zweck, nämlich der Zuordnung eines Pferdes zu einem bestimmten Zuchtgebiet.

Die Streichung der Ausnahme von der Betäubungspflicht für den Schenkelbrand als Kennzeichnungsmethode für Pferde stellt eine logische, notwendige und längst überfällige Anpassung des Tierschutzgesetzes da, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, das Tierwohl schützt und den ethischen Grundsätzen des Tierschutzes Rechnung trägt.

Es ist wissenschaftlich eindeutig widerlegt, dass Pferde an der Hinterhand kein oder vermindertes Schmerzempfinden haben.

Zu § 6 (1) Im Anschluss an die Kastration eines ~~über sieben Tage alten Schweines~~ Tieres sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden, **außer wenn im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation dies nicht möglich oder nicht nötig ist.**

Die vorgeschlagene Änderung des § 6 (1) des Tierschutzgesetzes zielt darauf ab, den Tierschutz zu verbessern und die Praxis der Kastration bei Tieren, insbesondere bei Schweinen, zu regulieren. Die Änderung würde eine umfassendere Pflicht zur Anwendung schmerzstillender Mittel nach der Kastration für alle Tiere einführen, wobei die Möglichkeit für Ausnahmen in spezifischen Fällen, basierend auf tierärztlicher Indikation, erhalten bleibt. Die Anwendung schmerzstillender Arzneimittel und Betäubungsmittel bei allen Tieren nach der Kastration trägt signifikant zur Reduzierung von Schmerzen und Leiden bei. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Tiere (auch Jungtiere) Schmerzen ähnlich wie Menschen empfinden. Die systematische Anwendung von Schmerzmitteln nach chirurgischen Eingriffen, wie der Kastration, ist daher essentiell, um langfristige Schäden und Leiden zu vermeiden. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass unabhängig vom Alter des Tieres bei der Kastration schmerzstillende Maßnahmen ergriffen werden. Dies gewährleistet eine konsistente Behandlung aller Tiere. Die Möglichkeit einer Ausnahme von der Schmerzbehandlung aufgrund tierärztlicher Indikation bietet die notwendige Flexibilität für besondere Umstände, in denen die Anwendung von Schmerzmitteln möglicherweise nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Dies ermöglicht eine individuelle Beurteilung und Behandlung, die auf den Interessen des Tieres basiert.

Zu § 6 (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,

2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. 3 Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten. **-streichen**

Die Forderung nach der **Streichung des Abschnitts (3) im § 6 des Tierschutzgesetzes**, der das schmerzhaft Amputieren der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel betrifft, basiert auf mehreren Überlegungen, die sowohl das Wohl der Tiere als auch die Möglichkeiten zur Verbesserung der Haltungsbedingungen und Zuchtpraktiken betreffen. Die Amputation der Schnabelspitze ist ein schmerzhafter Eingriff, der bei den betroffenen Vögeln zu langanhaltenden Schmerzen sowie zu Beeinträchtigungen des Futterraufnahme- und Erkundungsverhaltens führen kann. Durch die Verbesserung der Haltungsbedingungen, wie die Bereitstellung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten, die Optimierung der Gruppengrößen und Besatzdichten sowie der Fütterung, können Verhaltensprobleme wie Federpicken und Kannibalismus, die häufig als Rechtfertigung für das Kürzen der Schnäbel angeführt werden, effektiv reduziert werden. Dieser Ansatz trägt dazu bei, die Ursachen für problematisches Verhalten anzugehen, anstatt die Symptome durch invasive Eingriffe zu bekämpfen. Die Zucht und Förderung von Rassen oder Linien, die weniger Verhaltensstörungen, wie Federpicken und Kannibalismus neigen und daher kein Kürzen der Schnäbel erfordern, bietet eine langfristige Lösung, die im Einklang mit den Prinzipien des Tierschutzes steht. Dieser Ansatz hat sich bereits in Ländern wie Österreich als praktikabel und erfolgreich erwiesen. Das österreichische Modell, das den Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Legehennen vorsieht, zeigt, dass eine Umstellung auf tierschutzfreundlichere Praktiken möglich ist und positive Ergebnisse für das Tierwohl erzielt werden können. Auch in Deutschland wird aufgrund der Selbstverpflichtung der Landwirtschaft bereits seit einigen Jahren auf das routinemäßige Kürzen der Schnäbel von Legehennenküken verzichtet. Das Verbot des Schnabelkürzens würde die landwirtschaftlichen Praktiken in Deutschland an höhere ethische Standards anpassen und das Engagement für den Tierschutz stärken. Es signalisiert eine Abkehr von nicht-kurativen Eingriffen als Mittel zur Bewältigung von Managementproblemen und fördert stattdessen einen respektvolleren Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren. Die Einführung einer angemessenen Übergangsfrist ermöglicht es Landwirten und der Industrie, die notwendigen Anpassungen in der Tierhaltung und Zucht schrittweise vorzunehmen.

Insbesondere das Verbot des Schnabelkürzens bei Puten bedarf einer entsprechenden Übergangsfrist, da die in Deutschland vorherrschende Putengenetik, insbesondere die Linie BUT 6, erhöhtes Federpicken und Kannibalismus zeigt. Dies stellt ein ernsthaftes Problem dar, da es das Risiko von Verletzungen und Todesfällen innerhalb der Herde erhöht. Eine sofortige Abschaffung des Schnabelkürzens ohne Anpassung der genetischen Linien oder der Haltungsbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Die Vermarktungsfähigkeit anderer Genetiken, die möglicherweise weniger zum Federpicken neigen und bei denen das Schnabelkürzen weniger notwendig wäre, ist aufgrund der Präferenz für bestimmte Gefiederfarben eingeschränkt. Dunkle Kiele, die schwarze Punkte in der Haut hinterlassen, sind auf dem Markt weniger akzeptiert, was die Auswahl alternativer Genetiken für die Tierhalter begrenzt. Die Zuchtprogramme, die auf die Reduktion von Verhaltensproblemen wie Federpicken abzielen, sind oft international organisiert und nicht spezifisch auf die Anforderungen eines einzelnen Marktes, wie dem deutschen, ausgerichtet. Da Deutschland im globalen Vergleich einen relativ kleinen Markt darstellt, ist es für deutsche Putenaufzüchter und -halter schwierig, signifikanten Einfluss auf die Zuchtentscheidungen und -prioritäten zu nehmen. Eine Anpassung der Zuchtprogramme erfordert internationale Kooperation und Zeit, um genetische Linien zu entwickeln, die sowohl ethischen als auch wirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Eine

längere Übergangsfrist ermöglicht es, weitere Forschung zu betreiben und praktikable Alternativen zum Schnabelkürzen zu entwickeln, die das Wohlbefinden der Tiere sicherstellen. Dazu gehört die Optimierung von Haltungsbedingungen, die Entwicklung von Zuchtlinien mit geringerer Neigung zum Federpicken und Kannibalismus sowie die Erprobung von Managementpraktiken, die das Risiko von Verhaltensproblemen minimieren. Eine abrupte Umstellung könnte erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Putenhalter bedeuten, einschließlich der Notwendigkeit, in neue Genetiken und Haltungssysteme zu investieren, ohne dass sofortige Lösungen verfügbar sind. Eine längere Übergangsfrist gibt der Branche Zeit, sich anzupassen und Lösungen zu entwickeln, die sowohl wirtschaftlich tragfähig als auch ethisch vertretbar sind. Diese Übergangsphase kann auch genutzt werden, um Informationen zu verbreiten, Schulungen anzubieten und Unterstützung bei der Umstellung zu leisten.

Zu §8

Zu § 11 [Erlaubnis]

(1) Wer

3. Tiere in einem Tierheim, einer Pflegestelle, einer Auffangstation, einem Gnadenhof oder ähnlichen Einrichtung halten,
(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die **Aufnahme von Pflegestellen, Auffangstationen und Gnadenhöfen in § 11 Absatz 1** des Tierschutzgesetzes, der die Erlaubnispflicht für das Halten von Tieren in bestimmten Einrichtungen regelt, wird sichergestellt, dass auch hier adäquate Tierschutzstandards eingehalten werden. Dies beinhaltet angemessene Unterbringung, Ernährung, Pflege und medizinische Versorgung der Tiere. Pflegestellen, Auffangstationen und Gnadenhöfe spielen eine wichtige Rolle in der Rettung, Rehabilitation und langfristigen Versorgung von Tieren. Ihre formelle Anerkennung und Einbeziehung in das Erlaubnissystem stellen sicher, dass für alle Einrichtungen, die Tiere betreuen, dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen gelten. Die Erlaubnispflicht fördert Transparenz im Betrieb dieser Einrichtungen und stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität der Tierbetreuung. Sie ermöglicht es Interessierten, sich zu vergewissern, dass eine Einrichtung behördlich überprüft und als geeignet befunden wurde. Indem Pflegestellen, Auffangstationen und Gnadenhöfe in das Erlaubnissystem einbezogen werden, wird der Missbrauch dieses Sektors erschwert. Unseriöse oder unqualifizierte Anbieter können so effektiver identifiziert und von der Tierhaltung ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis verpflichtet Einrichtungen, hohe Standards in der Tierhaltung und -pflege zu erfüllen und fördert die Professionalisierung des Sektors. Zudem bietet die Antragsstellung für eine Erlaubnis die Gelegenheit für eine Beratung durch die zuständigen Behörden. Dies kann Einrichtungen helfen, ihre Betreuungsstandards zu verbessern und bestehende Defizite zu beheben. Die formale Anerkennung durch eine behördliche Erlaubnis gibt den Betreibern von Pflegestellen, Auffangstationen und Gnadenhöfen rechtliche Sicherheit und können dies auch gegenüber Spendern, Unterstützern und der Öffentlichkeit nachweisen.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(1) Wer

5. Wirbeltiere, ~~die nicht Nutztiere sind,~~ zum Zwecke der Abgabe **an Dritte** ~~gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung~~ in das Inland verbringen oder einführen **oder solche Tiere vermitteln will** ~~oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,~~
(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG, wie oben vorgeschlagen, zielt darauf ab, die Regelungen zum Verbringen, zur Einfuhr und zur Abgabe von Wirbeltieren zu verschärfen und auszuweiten. Die aktuelle Regelung, die einen Eigentumswechsel und die Nachweisbarkeit einer Gewerbsmäßigkeit erfordert, lässt Schlupflöcher zu für den unkontrollierten Import und die Abgabe von Tieren,

insbesondere durch Organisationen, die sich als Tierschutzvereine ausgeben. Die Verbreitung sog. „Mittelmeer-Krankheiten“ (z.B. Babesiose, Ehrlichiose, Leishmaniose und die Herzwurmerkrankung Dirofilariose) durch importierte Tiere stellt eine zunehmende Gefahr für einheimische Tierbestände dar. In Deutschland sind bereits ca. **130.000 Hunde** an Leishmaniose erkrankt. Eine strengere Regelung würde eine gesundheitliche Überprüfung der verbrachten oder eingeführten Tiere ermöglichen, um die Risiken der Einschleppung und Verbreitung solcher Krankheiten zu minimieren. Mittelmeer-Krankheiten können in einigen Fällen auch für Menschen gefährlich sein (z.B. Leishmaniose). Die Erlaubnispflicht zum Verbringen bzw. zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Abgabe an Dritte trägt somit nicht nur zum Schutz der einheimischen Tierbestände vor schmerzhaften, oft tödlichen Krankheiten bei, sondern auch zur Prävention von Gesundheitsrisiken für die menschliche Bevölkerung. Tiere, die aus anderen Ländern verbracht oder eingeführt werden, sind oft nicht an das hiesige Haltungsumfeld gewöhnt. Dies trifft insbesondere auf Hunde zu. Die neue Regelung würde sicherstellen, dass die importierenden oder vermittelnden Organisationen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen, um die Tiere angemessen zu sozialisieren und an ihr neues Umfeld anzupassen. Dies verringert das Risiko von Verhaltensproblemen, die zu lebenslangem Leiden der Tiere oder ihrer Abschiebung in Tierheime führen können. Durch die Einführung der Erlaubnispflicht für Hundetrainer vor rund 10 Jahren hat der Gesetzgeber bereits anerkannt, dass eine ausreichende Sozialisierung und Habituation von Hunden nicht nur dem Tierschutz, sondern insbesondere auch der Gefahrenprävention durch aggressive Hunde für den Menschen dient. Die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle, die Wirbeltiere einführen oder an Dritte abgeben wollen stellt eine logische Fortführung dieser Politik dar. Dadurch kann sichergestellt werden, dass abgebende Personen oder Organisationen verantwortungsbewusst handeln und geeignete Halter für die Tiere finden. Dies trägt zu einer nachhaltigeren und verantwortungsvolleren Tierhaltung bei.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(1) Wer

6. für Dritte Tiere ~~zu Schutzzwecken~~ ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten, (...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die **Erweiterung des § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG auf alle Tierarten sowie die Streichung des Zusatzes "zu Schutzzwecken"** bei der Ausbildung von Tieren stellt sicher, dass alle Tiere, von Personen ausgebildet werden, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden nachgewiesen haben. Tiere werden nicht nur zu Schutzzwecken, sondern auch für therapeutische, sportliche, unterhaltende oder assistierende Aufgaben ausgebildet. Die Beschränkung auf "Schutzzwecke" würde daher viele Bereiche der Tierausbildung ausschließen, in denen die Sachkunde des Trainers ebenso relevant und wichtig sind. Durch die Anforderung einer Erlaubnis für das Ausbilden von Tieren und das Unterhalten entsprechender Einrichtungen können Missbrauch und unsachgemäße Praktiken effektiver verhindert werden. Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, die Ausbildungsmethoden und -bedingungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie aktuellen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Die Ausbildung von Pferden und anderen Tierarten erfordert spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich von denen für die Ausbildung von Hunden unterscheiden können. Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Unzureichend ausgebildete Hunde können für andere Tiere und vor allem den Menschen gefährlich werden. Die Ausweitung der §11-Erlaubnispflicht trägt dazu bei, die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Tierarten zu berücksichtigen.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(1) Wer

8. gewerbsmäßig, ~~außer in den Fällen der Nummer 1,~~

a) ~~Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild,~~ züchten oder halten,
(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die vorgeschlagene Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 8 a) des Tierschutzgesetzes, die darauf abzielt, die **Ausnahme für landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild aufzuheben und eine Erlaubnispflicht für das gewerbsmäßige Züchten oder Halten aller Tiere, einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere, einzuführen**, basiert Überlegungen, die sowohl den Tierschutz als auch die Qualität und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Praktiken betreffen.

Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere müssen unter Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde unter Vorbehalt eines Sachkundenachweises gestellt werden. Der Sachkundenachweis kann insbesondere in einer fachspezifischen Ausbildung bestehen. Durch die Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf die Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere wird sichergestellt, dass alle Tierhalter die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um eine tiergerechte Haltung zu gewährleisten. Die Forderung nach einem Sachkundenachweis für die Haltung und Zucht von Nutztieren stellt sicher, dass Betreiber über das erforderliche Wissen in Tierhaltung, Tiergesundheit, Fütterung und Management verfügen. Dies ist besonders relevant angesichts der zunehmenden Zahl von Betriebsinhabern ohne landwirtschaftliche Ausbildung, insbesondere bei Geflügel- und Schweinemastbetrieben. Durch die Gewährleistung der Sachkunde der Tierhalter trägt die Erlaubnispflicht auch zum Schutz der Verbraucher bei. Verbraucher können darauf vertrauen, dass Produkte aus solchen Betrieben unter Bedingungen produziert wurden, die tierschutzrechtlichen Mindeststandards entsprechen.

Insgesamt würde die vorgeschlagene Änderung des Tierschutzgesetzes dazu beitragen, das Wohlergehen von Tieren zu verbessern, die Professionalität und Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu fördern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in landwirtschaftliche Praktiken und Produkte zu stärken.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(1) Wer

8. gewerbsmäßig

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb **oder eine Pferdepension unterhalten**,
(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Ergänzung von Pferdepensionen in § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, der die Erlaubnispflicht für das Betreiben bestimmter tierbezogener Einrichtungen regelt, ist notwendig und sinnvoll. Pferdepensionen beherbergen oft eine hohe Anzahl von Tieren unter kommerziellen Bedingungen. Wie die Betreiber von Reit- oder Fahrbetriebe haben auch die Betreiber von Pferdepensionen eine direkte Verantwortung für das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Pferde. Die Aufnahme in das Erlaubnissystem stellt sicher, dass die Tierhalter sachkundig sind. Zudem bietet die Antragsstellung für eine Erlaubnis Gelegenheit für eine individuelle Beratung durch die zuständigen Behörden. Haltungseinrichtungen können damit bereits präventiv verbessert und bestehende Mängel behoben werden.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(1) Wer

8. gewerbsmäßig

d) Tiere zur Schau stellen, für Filmaufnahmen, sportliche Aktivitäten oder ähnliches verwenden oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Ergänzung des § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes um den Zusatz „für Filmaufnahmen, sportliche Aktivitäten oder ähnliches verwenden“ erweitert den Schutzbereich des Tierschutzgesetzes auf Bereiche, in denen Tiere potenziell Stress, Angst oder sogar physischen Schaden erfahren können. Durch die Erlaubnispflicht für solche Aktivitäten werden Präventionsmechanismen gegen den Missbrauch von Tieren etabliert. Sie stellt sicher, dass nur solche Aktivitäten genehmigt werden, bei denen das Wohlergehen der Tiere gewährleistet ist und Überforderung oder Schädigung vermieden werden. Filmaufnahmen und sportliche Aktivitäten stellen spezifische Anforderungen und Risiken für Tiere dar, die eine sorgfältige Prüfung und spezielle Vorkehrungen erfordern. Die Ergänzung ermöglicht es den Behörden, diese spezifischen Kontexte zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu fordern. Aktivitäten wie z.B. Puppy-Yoga, bei denen junge Hunde in Yoga-Klassen integriert werden, illustrieren die Notwendigkeit, auch unkonventionelle Nutzungsformen von Tieren unter Tierschutzgesichtspunkten zu bewerten. Solche Aktivitäten können Stress und Angst bei den Tieren auslösen und müssen daher sorgfältig geprüft und reguliert werden.

Zu § 11 [Erlaubnis]

8. gewerbsmäßig

~~f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten
(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. -streichen (s. 6.)~~

Zu § 11 [Erlaubnis] Ergänzung:

8. gewerbsmäßig

f) gefährliche Tiere halten

(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Der Begriff "gefährliche Tiere" bezieht sich im Allgemeinen auf Tierarten, die aufgrund ihrer physischen Stärke, ihres natürlichen Verhaltens oder spezifischer Eigenschaften ein potentielles Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder anderen Tieren darstellen können. Dazu zählen auch Tiere, die durch ihr Verhalten gefährlich werden können, insbesondere wenn sie leicht erregbar, territorial oder besonders aggressiv sind. Dies kann auch Tiere einschließen, die zwar nicht von Natur aus aggressiv sind, aber aufgrund schlechter Haltung oder Ausbildung gefährliches Verhalten entwickeln. Wildtiere, insbesondere solche, die nicht domestiziert sind und einen hohen Schutzstatus genießen, können ebenfalls als gefährlich eingestuft werden, da ihre Haltung spezifische Risiken und Herausforderungen birgt. Die Interaktion mit solchen Tieren erfordert spezielle Kenntnisse und Einrichtungen, um Sicherheit und tiergerechte Haltung zu gewährleisten.

Die Forderung nach einer **Ergänzung des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Tierschutzgesetzes**, insbesondere im Hinblick auf die gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Tiere, basiert auf Gründen, die sowohl den Tierschutz als auch den Schutz der Öffentlichkeit betreffen, da sie, falls nicht richtig gehalten und überwacht, eine ernsthafte Bedrohung für Menschen und andere Tiere darstellen können. Die gewerbsmäßige Haltung solcher Tiere erfordert spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Einrichtungen, um sicherzustellen, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht. Eine Erlaubnispflicht stellt sicher, dass nur diejenigen, die die notwendigen Anforderungen erfüllen, diese Tiere halten dürfen. Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht kann sichergestellt werden, dass gewerbsmäßige Halter die notwendigen Kenntnisse und Ressourcen besitzen. Zudem ermöglicht es den Behörden, Halter zu überprüfen und zu überwachen. Die Erlaubnispflicht kann auch dazu beitragen, den illegalen Handel

mit gefährlichen Tieren besser zu überwachen, indem sie eine legale Grundlage für die Haltung und den Handel schafft.

Zu § 11 [Erlaubnis] Ergänzung:

Erlaubnispflicht für das Anbieten von Schulungen zur Fort-, Aus- oder Weiterbildung im Bereich der Tierhaltung

(1) Wer Schulungen, Kurse oder sonstige Bildungsveranstaltungen zur Fort-, Aus- oder Weiterbildung anbietet, die direkt oder indirekt mit der Haltung, Pflege, Zucht, Ausbildung oder dem Einsatz von Tieren zusammenhängen, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies umfasst, aber ist nicht beschränkt auf, Ausbildungen für Tierpfleger, Tiertrainer, Züchter und tiermedizinisches Personal.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass:

a) die Ausbildungsinhalte und -methoden den aktuellen tierschutzrechtlichen Standards und ethischen Grundsätzen entsprechen;

b) die Referenten, Trainer oder Lehrenden über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und praktischen Erfahrungen verfügen, um eine sachkundige und tierschutzgerechte Ausbildung zu gewährleisten;

c) die Ausbildungsräumlichkeiten, Einrichtungen und verwendeten Materialien geeignet sind, um das Wohlergehen der Tiere während der Ausbildung zu schützen und zu fördern;

d) angemessene Maßnahmen zur Bewertung und Sicherung der Qualität der Ausbildung etabliert sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen oder mit Bedingungen verbinden, um das hohe Niveau der Ausbildung und den Schutz der Tiere zu gewährleisten.

(4) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis kontinuierlich erfüllt werden.

(5) Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Aufnahme einer Bestimmung in § 11 des Tierschutzgesetzes, die eine Genehmigungspflicht für die gewerbsmäßige Abhaltung von Schulungen zur Fort-, Aus- oder Weiterbildung vorsieht, stellt sicher, dass die angebotenen Schulungen ein hohes Maß an Qualität aufweisen. Dies beinhaltet, dass die Lehrenden über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und praktischen Erfahrungen verfügen, um eine fundierte Ausbildung anzubieten. Die Erlaubnispflicht für Ausbildungsveranstaltungen kann dazu beitragen, dass tierschutzrechtliche Mindestanforderungen eingehalten werden.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(4) Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen, mit der Ausnahme von geregelten Austauschprogrammen zwischen anerkannten Zoos und Zuchteinrichtungen, die der genetischen Vielfalt, dem Artenschutz und dem Wohlergehen der Tiere dienen. Der Austausch muss unter folgenden Bedingungen stattfinden:

a) Der Austausch erfolgt im Rahmen eines offiziellen Erhaltungszuchtprogramms oder einer ähnlichen Initiative, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

b) Die beteiligten Einrichtungen müssen nachweisen, dass sie über die notwendigen Kapazitäten, Kenntnisse und Einrichtungen verfügen, um das Wohlergehen der Tiere während des Transports und am neuen Standort zu gewährleisten.

c) Alle Transfers müssen vorab von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

d) Es muss ein detaillierter Plan für den Transport und die Eingliederung der Tiere in ihre neue Umgebung vorgelegt und genehmigt werden.

Die Einführung einer Ausnahme für den Austausch von Zoo- und Zuchttieren im § 11 [Erlaubnis], im Zusammenhang mit dem Verbot der Haltung oder Zur-Schau-Stellung bestimmter exotischer Großtiere

an wechselnden Orten, ist aus Gründen des Artenschutzes, der genetischen Vielfalt und der Bildung sinnvoll. Der Austausch von Tieren zwischen Zoos und Zuchteinrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil von Erhaltungszuchtprogrammen, die darauf abzielen, genetisch gesunde Populationen von gefährdeten Arten aufzubauen. Diese Programme tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei und unterstützen die langfristige Überlebensfähigkeit von Arten, die in freier Wildbahn bedroht oder gefährdet sind.

Zu § 11 [Erlaubnis]

(8) Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

a) **Dokumentationspflicht:** Der Tierhalter ist verpflichtet, sämtliche Eigenkontrollen und die Bewertung der tierbezogenen Merkmale in Papierform oder digital zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens drei Jahre aufbewahrt und auf Anfrage den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

b) **Spezifizierung der Tierschutzindikatoren:** Die zu erhebenden und zu bewertenden tierbezogenen Merkmale umfassen, aber sind nicht beschränkt auf, Gesundheitsstatus, Verhalten, Ernährungszustand und Haltungsbedingungen.

Bei Verstößen gegen die Dokumentationspflicht sollen in Artikel 16 TierSchG entsprechende Sanktionen aufgenommen werden.

c) **Regelmäßige Überprüfungen:** Die zuständigen Behörden führen in regelmäßigen Abständen unangekündigte Kontrollen durch, um die Einhaltung der Eigenkontrollen und der Dokumentationspflichten zu überprüfen.

Die Dokumentation von Eigenkontrollen und der Bewertung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhöht die Transparenz landwirtschaftlicher Praktiken und erleichtert die Überwachung durch zuständige Behörden. Durch festgelegte Dokumentationspflichten können Behörden leichter überprüfen, ob Betriebe die Anforderungen des § 2 tatsächlich einhalten.

Zu § 11b [Qualzucht] (neu gefasst)

Aus der Überarbeitung und Neufassung des § 11b (Qualzucht) ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer **Überarbeitung des Qualzuchtgutachtens aus dem Jahr 2005 des BMELV**. Das Qualzuchtgutachten spielt eine entscheidende Rolle dabei, Richtlinien und Bewertungsmaßstäbe für die Zucht von Tieren festzulegen, um sicherzustellen, dass deren Gesundheit und Wohlergehen nicht durch züchterische Praktiken beeinträchtigt werden. Die Wissenschaft in den Bereichen Genetik, Tiermedizin und Ethologie entwickelt sich ständig weiter. Neue Erkenntnisse führen dazu, dass bisherige Einschätzungen zu bestimmten Zuchtformen und deren Gesundheit und Wohlbefinden revidiert werden müssen. Eine Aktualisierung des Gutachtens würde sicherstellen, dass die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden. Zudem hat sich die gesellschaftliche Wahrnehmung von Tierwohl und Ethik in der Tierzucht im Laufe der Zeit gewandelt. Was 2005 als akzeptabel galt, kann heute als ethisch nicht vertretbar angesehen werden. Eine Überarbeitung des Gutachtens trägt dazu bei, dass die gesetzlichen Regelungen besser die aktuellen ethischen Standards und die Erwartungen der Gesellschaft an den Tierschutz widerspiegeln.

Durch die kontinuierliche Beobachtung und Bewertung von Zuchtformen konnten außerdem neue Formen der Qualzucht identifiziert werden, die bisher nicht ausreichend erfasst wurden. Eine aktualisierte Fassung des Gutachtens kann zudem dazu beitragen, solche Zuchtformen frühzeitig zu erkennen und präventive Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen.

Zu § 11b [Qualzucht] (neu gefasst)

(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden, **darunter insbesondere, aber nicht ausschließlich:**

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien,
3. Lahmheiten,
4. Anomalien des Skelettsystems,
5. Entzündungen der Haut,
6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,
7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut,
8. Blindheit,
9. Vorverlagerung des Augapfels (Exopthalmus),
10. Entropium,
11. Ektropium,
12. Taubheit,
13. Neurologische Symptome,
14. Fehlbildungen des Gebisses,
15. Missbildungen der Schädeldecke,
16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
18. Verringerung der Lebenserwartung.

Ergänzung: Zusätzlich können weitere Symptome auftreten, die hier nicht ausdrücklich genannt sind, aber ebenfalls auf Schmerzen, Leiden oder Schäden hindeuten können.

Die Notwendigkeit, den Paragraphen so zu formulieren, dass auch andere Symptome möglich sein können und nicht nur ausschließlich die genannten, basiert darauf, dass auf Grund der Vielfalt der Tierarten sowie individueller Unterschiede innerhalb einer Art nicht alle möglichen Symptome von Schmerzen, Leiden oder Schäden im Voraus festgelegt werden können. Verschiedene Arten können auf Stress, Krankheiten oder Missbildungen mit einer breiten Palette von Symptomen reagieren, die in einem allgemein gehaltenen Gesetzestext nicht vollständig aufgezählt werden können. Die Tiermedizin und die Ethologie entwickeln sich ständig weiter. Mit neuen Erkenntnissen können auch neue Symptome identifiziert werden, die auf Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren hinweisen. Eine offene Formulierung ermöglicht es, dass solche neuen Erkenntnisse Berücksichtigung finden können, ohne dass der Gesetzestext selbst ständig angepasst werden muss. Durch die Offenheit für weitere Symptome wird eine größere Präzision und Flexibilität im Recht erreicht. Dies ermöglicht es Behörden, Tierärzten und Gerichten, auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und individueller Fallbetrachtungen zu entscheiden, ob in einem spezifischen Fall Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen. Damit wird eine zu starre Anwendung des Gesetzes vermieden, die möglicherweise nicht alle relevanten Aspekte des Tierwohls abdeckt. Die Berücksichtigung einer offenen Liste von Symptomen trägt dem Vorsorgeprinzip Rechnung. Es ermöglicht eine proaktive Handhabung von Situationen, in denen das Wohl der Tiere potenziell gefährdet ist, selbst wenn die exakten Symptome nicht in der ursprünglichen Liste aufgeführt sind. Dieses Prinzip ist besonders wichtig im Kontext des Tierschutzes, wo es oft besser ist, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, als auf das Auftreten schwerwiegender und eindeutig definierter Symptome zu warten.

Zu § 11b [Qualzucht] (neu gefasst)

(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden:

18. Verringerung der Lebenserwartung.

Hier bedarf es einer **Definition des Begriffs "Verringerung der Lebenserwartung"** im §11b des Tierschutzgesetzes, da sich die Frage stellt, auf was sich eine `normale´ Lebenserwartung bezieht. Die Lebenserwartung von Tieren in menschlicher Obhut im Vergleich zu jener z.B. in der freien Natur kann stark variieren. In der Wildgartenbiologie wird oft davon ausgegangen, dass Tiere in menschlicher Obhut aufgrund regelmäßiger Nahrungszufuhr, Schutz vor Raubtieren und medizinischer Versorgung eine höhere Lebenserwartung haben als ihre Artgenossen in der Wildnis. Andererseits werden landwirtschaftlich genutzte Tiere häufig bereits als Jungtiere geschlachtet, lange vor Ende ihrer Lebenserwartung. Dieser Umstand wirft wichtige Fragen bezüglich der Interpretation und Anwendung des Begriffs "Verringerung der Lebenserwartung" auf.

Die Annahme, dass eine "Verringerung" sich auf eine kürzere Lebenserwartung als in der Natur bezieht, ist problematisch. Viele domestizierte oder in Gefangenschaft gehaltenen Tiere erreichen ein Alter, das in der Wildnis aufgrund natürlicher Selektionsfaktoren selten erreicht würde. Eine präzise Definition müsste klären, ob die "natürliche" Lebenserwartung in der Wildnis oder die potenziell maximale Lebenserwartung unter optimalen Haltungsbedingungen als Vergleichsmaßstab herangezogen wird.

Ohne eine klare Definition, was unter einer "Verringerung" zu verstehen ist – ob es sich um Tage, Wochen oder Jahre handelt –, bleibt unklar, ab welchem Grad der Lebenserwartungsreduktion eine Zuchtform als tierschutzwidrig eingestuft wird. Diese Unklarheit kann zu Inkonsistenzen in der Rechtsprechung und in der praktischen Umsetzung des Tierschutzgesetzes führen.

Die genaue Definition dieses Begriffs hat weitreichende rechtliche und ethische Implikationen für Tierhalter, Züchter und Institutionen, die Tiere halten. Eine präzisere Fassung könnte dazu beitragen, die Anforderungen an die Zucht zu konkretisieren und damit das Wohl der Tiere besser zu schützen.

Zu § 11b [Qualzucht] (neu gefasst)

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren anordnen, soweit

1. züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden oder
2. ein Wirbeltier entgegen des Absatzes 1b zur Zucht verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht.

Ergänzung: Für Vögel kann, je nach Vogelart, statt des Unfruchtbarmachens durch chirurgische oder andere invasive Methoden bevorzugt das Management der Fortpflanzung durch das Entnehmen und Ersetzen der Eier angewendet werden, um die Risiken für die Gesundheit und das Wohlergehen der Vögel zu minimieren.

§ 11b (2) ist für viele Vogelarten nicht geeignet, da das Unfruchtbarmachen durch chirurgische oder andere invasive Methoden mit hohen Risiken verbunden ist. Diese Risiken umfassen nicht nur die unmittelbaren Operationsrisiken wie Infektionen und Komplikationen während der Narkose, sondern auch langfristige Gesundheitsprobleme. Vögel sind besonders empfindlich auf Stress und Eingriffe in ihren Organismus, was das Risiko von postoperativen Komplikationen erhöht. Außerdem kann die Operation bei Vögeln schwieriger sein als bei anderen Wirbeltieren aufgrund ihrer geringen Größe und weiterer spezifischer physiologischer Eigenschaften.

Eine Wegnahme der Eier, also eine Managementmethode, bei der Eier entnommen und durch Attrappen ersetzt werden, ist für Vögel eine wesentlich risikoärmere und weniger invasive Methode, um die Fortpflanzung zu kontrollieren.

Zu § 11b [Qualzucht] (neu gefasst)

(3) Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche **und klinische** Zwecke notwendig sind.

Ergänzung: Die Kaskadenregelung ist auf alle überzähligen Tiere anzuwenden, unabhängig davon, ob diese aus Zucht oder Haltung entstammen oder in Tierversuchen nach § 8 oder zur Tötung nach § 4 verwendet werden sollen.

Die neue Formulierung des §11b Absatz 3 beschränkt die dort getroffenen Festlegungen lediglich auf Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Das bedeutet, dass die Tiere, die für klinische Anwendungen, wie zum Beispiel die Xenotransplantation oder die Herstellung von Antikörpern benötigt werden, von den Regelungen des §11b Absatz 3 ausgenommen werden und damit nicht für klinische Anwendungen zur Verfügung stünden. Da dies u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Herstellung klinisch und diagnostisch notwendiger Substanzen sowie die Entwicklung neuer Therapien für Mensch und Tier haben würde, sollte §11b Absatz 3 folgendermaßen ergänzt werden: „...die für wissenschaftliche und klinische Zwecke notwendig sind.“ Die Ergänzung zur Kaskadenregelung schafft zudem Rechtssicherheit bei der Zucht und Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken mit Merkmalen im Sinne des § 11b Absatz 1, 1a, 1b und 2.

Zu § 12 [Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot]

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gehalten oder ausgestellt werden, ~~soweit dies durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.~~

Die Abänderung von § 12 (1) im Tierschutzgesetz, die vorsieht, dass Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes importiert oder verbracht werden dürfen,

stellt sicher, dass der Schutz nicht nur für Tiere gilt, die bereits im Geltungsbereich gehalten werden, sondern auch für solche, die von außerhalb eingeführt oder verbracht werden. Damit werden ein Verbringen oder der Import von Tieren unterbunden, bei denen anzunehmen ist, dass ihre Schäden durch tierschutzwidrige Handlungen entstanden sind. Die Ergänzung dient dazu, mögliche Umgehungen des Gesetzes zu verhindern. Ohne ein explizites Verbot des Verbringens oder des Imports solcher Tiere in den Geltungsbereich könnten Akteure versuchen, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu umgehen, indem sie Tiere, an denen tierschutzwidrige Schäden feststellbar sind, aus Gebieten einführen, in denen derartige Praktiken weniger streng reguliert sind.

(2) 4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn ~~an den Tieren tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind~~ oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist,

Die Streichung des Verbots des Verbringens von Wirbeltieren in das Inland oder des Haltens, insbesondere des Ausstellens von Wirbeltieren im Inland, bei denen tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind, aus dem Text in (2) 4., könnte auf den ersten Blick als eine Lockerung der Tierschutzstandards interpretiert werden. Jedoch liegt der Grund für diese Anregung in der Absicht, das umfassendere Kupierverbot, wie es nach §6 Abs. 1 und den darauf folgenden Folgeverordnungen definiert ist, nicht einzuschränken. Die Streichung soll sicherstellen, dass das allgemeine Kupierverbot nach §6 Abs. 1 und seine Anwendung durch Folgeverordnungen die primäre Rechtsgrundlage für das Verbot von Amputationen bleibt. Dies verhindert Überschneidungen und mögliche Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Paragraphen des Tierschutzgesetzes. Ein einheitlicher Rechtsrahmen erleichtert die Anwendung und Durchsetzung der Gesetze. Durch die Konzentration auf das Kupierverbot in §6 Abs. 1 und die dazugehörigen Folgeverordnungen wird der rechtliche Rahmen für den Schutz von Tieren gegen unnötige Eingriffe gestärkt.

~~(2) 5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist, -streichen, s. § 12 (1)~~

§ 13a [Ermächtigung Bundesministerium]

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an ~~freiwillige~~ **obligate** Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen **sowie Heimtierzubehör und Heimtierhaltungssysteme** über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es hat hierbei insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang der ~~freiwilligen~~ Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festzulegen.

Durch eine Umstellung von freiwilligen auf obligatorische Prüfverfahren für Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte und -anlagen sowie Heimtierzubehör und Heimtierhaltungssysteme (z.B. Käfige) wird sichergestellt, dass alle Produkte und Systeme, die in diesen Bereichen zum Einsatz kommen, einheitliche Mindeststandards für eine tiergerechte und artgemäße Tierhaltung bzw. Betäubung erfüllen. Freiwillige Prüfungen können zu einer großen Variabilität in der Qualität und den Tierschutzstandards führen, da nicht alle Hersteller oder Anbieter sich diesen unterziehen. Obligatorische Prüfungen schaffen dagegen gleiche Wettbewerbsbedingungen und fördern ein hohes Schutzniveau für alle Tiere. Konsumenten können sich bei obligatorischen Prüfverfahren sicher sein, dass die Produkte und Systeme, die sie kaufen, geprüft sind und bestimmte

Standards erfüllen. Dies stärkt das Vertrauen in die Produkte und fördert das Bewusstsein für Tierschutz im Konsumverhalten. Obligatorische Prüfverfahren minimieren das Risiko von Missbrauch und Tierschutzverstößen. Sie ermöglichen eine effektivere Überwachung und Durchsetzung von Tierschutzstandards, da Verstöße leichter identifiziert und geahndet werden können.

Die Verpflichtung zu obligatorischen Prüfverfahren motiviert Hersteller und Anbieter, kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Produkte und Systeme zu arbeiten, um die gesetzlichen Anforderungen nicht nur zu erfüllen, sondern zu übertreffen. Dies kann zu Innovationen führen, die das Wohlergehen der Tiere weiter verbessern. Obligatorische Prüfverfahren schaffen zudem klare rechtliche Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich Hersteller und Anbieter bewegen müssen. Dies erhöht die Rechtssicherheit und ermöglicht eine langfristige Planung und Investition in tierschutzkonforme Produkte und Systeme.

Die Erweiterung des § 13a, um auch Heimtierzubehör und Heimtierhaltungssysteme einzubeziehen, ist notwendig, da die Anzahl der Haushalte mit Heimtieren stetig wächst, und damit auch die Verantwortung, diesen Tieren ein tier- und verhaltensgerechtes Umfeld zu bieten. Heimtierzubehör und -haltungssysteme spielen eine entscheidende Rolle für das Wohlbefinden der Tiere, vergleichbar mit der Bedeutung von Aufstallungssystemen und Betäubungsgeräten für Nutztiere. Durch die Festlegung von Anforderungen an Prüfverfahren für Heimtierzubehör und -haltungssysteme kann die Qualität dieser Produkte sichergestellt, die Transparenz für Verbraucher erhöht und der Handel, insbesondere der online-Handel reguliert werden. Dies fördert das Bewusstsein für Tierschutzaspekte bei der Auswahl von Produkten.

§ 15 [Zuständige Behörden; Kommissionen]

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes obliegt, vorbehaltlich des § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach dessen Absatz 4, den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

~~1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und~~

~~2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.~~

Ergänzung: der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und nachweislich auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.

(2) Die zuständigen Behörden ~~sollen~~ **beteiligen** im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen ~~beteiligen~~.

(3) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei ~~1.~~ der

Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. ~~und~~ Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und nachweislich auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen. Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.

~~2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.~~

Die nach Satz 2 berufene Kommission unterstützt die zuständigen Dienststellen in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.

Der vorgeschlagene Zusatz zu § 15 trägt mehreren wesentlichen Zielen Rechnung und adressiert bestehende Herausforderungen in der Arbeit der Kommissionen, die bei Tierversuchen eine beratende Funktion einnehmen. Die Forderung, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder über Fachkenntnisse in Veterinärmedizin, Medizin oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen muss, gewährleistet, dass Entscheidungen auf der Basis fundierten Fachwissens getroffen werden. Dies ist essenziell, um die wissenschaftliche Validität und die tierschutzrechtliche Angemessenheit von Tierversuchen beurteilen zu können. Durch die gezielte Berufung von Mitgliedern aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen, die nachweislich zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind, wird sichergestellt, dass Tierschutzaspekte kompetent und wirkungsvoll in den Entscheidungsprozess eingebracht werden. Dies adressiert das Problem, dass Vertreter von Tierschutzorganisationen oftmals aus grundsätzlichen Überlegungen gegen Tierversuche argumentieren, ohne dass ihre Einwände immer auf einer sachlichen und fachlichen Grundlage basieren. Die Anforderung an die zuständige Dienststelle, die Kommission unverzüglich über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, verbessert die Kommunikation und ermöglicht eine informierte und zeitnahe Entscheidungsfindung. Dies ist besonders wichtig, wenn es um Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr geht, bei denen spezifische Sicherheitsbelange berücksichtigt werden müssen. Die Einbeziehung spezifischer Regelungen für Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr und die Verpflichtung zur Kenntnisnahme durch die zuständige Landesbehörde erhöhen die Transparenz und Rechenschaft in einem sensiblen Bereich. Dies trägt dazu bei, das öffentliche Vertrauen in den Genehmigungsprozess zu stärken. Der Zusatz adressiert direkt die Herausforderung, dass die Vertretung von Tierschutzinteressen in den Kommissionen effektiver und fachlich fundierter erfolgen muss. Durch die Sicherstellung, dass Mitglieder von Tierschutzorganisationen die notwendigen Fachkenntnisse besitzen, wird ein konstruktiverer Dialog gefördert, der sachliche und fundierte Argumente in den Vordergrund stellt.

Die Streichung des Wortes "sollen" in der Formulierung "Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen" und dessen Ersetzung durch eine verbindlichere Formulierung ist notwendig, da die Verwendung des Wortes "sollen" eine gewisse Ermessensfreiheit der zuständigen Behörden hinsichtlich der Beteiligung des beamteten Tierarztes als Sachverständigen impliziert. Dies kann zu Inkonsistenzen in der Anwendung des Tierschutzgesetzes

führen, je nachdem, wie einzelne Behörden dieses Ermessen auslegen. Die Streichung von "sollen" und die Verwendung einer direkteren Formulierung würden diese Ermessensfreiheit eliminieren und die Beteiligung des beamteten Tierarztes als obligatorisch festlegen, was zu einer einheitlicheren Anwendung des Gesetzes führt. Beamtete Tierärzte bringen eine wesentliche fachliche Expertise in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz in den Prozess ein. Ihre Beteiligung als Sachverständige sollte daher nicht als optional angesehen werden, sondern als ein integraler Bestandteil des Verfahrens, um sicherzustellen, dass Entscheidungen auf einer soliden fachlichen Grundlage getroffen werden.

§ 16 [Überwachung]

Bei jeder Tierbörse im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b als Anbieter zu erwarten ist, hat während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle durch die zuständige Behörde vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.

Bei der Kontrollpflicht von bestimmten Tierbörsen (§16 Abs. 2) sollte klarstellend eingefügt werden, dass die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Dies geht bisher nur aus der Begründung hervor. Ohne diesen Zusatz wären auch eine Eigenkontrolle oder eine Kontrolle durch einen privaten Dritten denkbar. Die Regelung bezieht sich nur auf bestimmte Tierbörsen. Ziel der Regelung war vermutlich, nicht jede (kleine) Tierbörse einer Kontrollpflicht zu unterwerfen. Das gewählte Unterscheidungskriterium erscheint allerdings nicht besonders geeignet, weil so auch sehr große Tierbörsen nicht verpflichtend kontrolliert werden müssen, wenn keine erlaubnispflichtigen Händler erwartet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Kontrollpflicht an die Überschreitung einer Zahl von angemeldeten Anbietern zu koppeln. Damit würden auch gewerbsmäßige, aber nicht erlaubnispflichtige Händler von landwirtschaftlichen Nutztieren bei der Kontrollpflicht berücksichtigt werden.

§ 16a [Behördliche Anordnungen]

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
 1. a) zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nach §2 Nr. 3 die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundefhrgang in einer anerkannten/zertifizierten Einrichtung anordnen,

§2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes betont die Bedeutung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die Tiere halten oder mit ihnen umgehen. Durch die explizite Anforderung, dass betroffene Personen u.U. einen Sachkundefhrgang besuchen müssen, wird sichergestellt, dass sie über das erforderliche Wissen verfügen, um ihre Tiere tiergerecht zu halten und zu pflegen. Viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz resultieren aus Unwissenheit oder mangelnder Sachkenntnis. Die verpflichtende Teilnahme an einem Lehrgang wirkt auch präventiv, indem sie sicherstellt, dass Tierhalter und Personen, die mit Tieren arbeiten, angemessen geschult sind. Dies reduziert das Risiko zukünftiger Verstöße. Die Forderung, dass der Sachkundefhrgang in einer anerkannten oder zertifizierten Einrichtung absolviert werden muss, gewährleistet eine hohe Qualität und Relevanz der vermittelten Inhalte. Zertifizierte Einrichtungen erfüllen bestimmte Standards in Bezug auf Lehrplan, Lehrkräfte und Lehrmethoden, was die Effektivität der Ausbildung sicherstellt. Die explizite Nennung eines Sachkundefhrgangs als Maßnahme zur Beseitigung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gibt den zuständigen Behörden ein konkretes Instrument an die Hand, mit dem sie auf festgestellte Mängel reagieren können. Dies erhöht die Rechtssicherheit und stellt eine verbindliche Anforderung an die betroffenen Personen dar.

In §16a sollte zudem zusätzlich neu festgelegt werden, dass die Anfechtung einer Anordnung zur Behebung von festgestellten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden oder festgestellten

Mängeln in der Versorgung mit Futter oder Wasser oder fehlende tierärztliche Versorgung von kranken oder verletzten Tieren grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben kann (ähnlich in §37 TierGesG). Das wäre eine wesentliche Erleichterung der praktischen Arbeit. Es ist möglich dagegen klagen, aber das hemmt die Vollziehbarkeit der Maßnahmen (ggf. durch Ersatzvornahme) nicht.

Zu § 16 [Überwachung]

§ 16k (neu)

(1) Das Bundesministerium bestellt eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Tierschutz.

(2) Die beauftragte Person handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig. Sie unterliegt weder einer Fach- noch einer Rechtsaufsicht. Die beauftragte Person unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

(3) Zu den Aufgaben der beauftragten Person gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Die Überwachung der Einhaltung bestehender Tierschutzgesetze und -vorschriften auf Bundesebene,
- b) Die Beratung des Bundesministeriums und anderer staatlicher Stellen in Tierschutzangelegenheiten, c) Die Förderung von Tierschutzmaßnahmen und -forschung,
- d) Die Vertretung des Bundes in nationalen und internationalen Gremien in Tierschutzfragen,
- e) Die Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für Tierschutzbelange.

(4) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

(5) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Definition der Aufgaben des Tierschutzbeauftragten im neu gefassten §16k ist essenziell, um Klarheit und Transparenz bezüglich der Verantwortlichkeiten und Erwartungen an diese Rolle zu schaffen. Dies ist wichtig, da der Tierschutzbeauftragte eine zentrale Figur in der Durchsetzung und Förderung von Tierschutzstandards auf nationaler Ebene darstellt. Die genaue Definition der Aufgaben hilft dabei, die Unabhängigkeit der beauftragten Person zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie effektiv agieren kann, ohne von politischen oder externen Einflüssen beeinflusst zu werden. Darüber hinaus ermöglicht die klare Festlegung der Aufgabenbereiche eine bessere Rechenschaftspflicht und Evaluation der durchgeführten Tätigkeiten. Sie dient auch dazu, die Erwartungen an die Rolle zu standardisieren und die Effizienz und Wirksamkeit des Tierschutzbeauftragten bei der Förderung und Überwachung des Tierschutzes zu maximieren.

Zu § 17 [Straftaten]

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

1. beharrlich wiederholt oder

2. aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Bezüglich des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 im Referentenentwurf besteht unserer Ansicht nach Änderungsbedarf! Nachdem bereits am 18. Juni 2021 ein „Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren“ verabschiedet wurde, fallen die das Tierversuchsrecht betreffenden aktuellen Änderungen verhältnismäßig gering aus und scheinen den tierschutzgerechten Umgang mit Versuchstieren und deren Verwendung auf den ersten Blick nur wenig zu betreffen. Eine tiefere Analyse ergibt jedoch massive Änderungen im Gesetzestext, welche die Übernahme von Verantwortungen im Rahmen von Tötungen der überzähligen Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, quasi ausschließen.

Zu 1) bis 3) Umgang mit überzähligen Tieren; Änderungsbedarf zu § 17 Abs. 2 Satz 1; Konkretisierung des § 11 (Stichwort: Kaskadenregelung):

Wird die Freiheit der Methodenwahl als Grundrecht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz) vorausgesetzt, schließt dies die wissenschaftliche Freiheit zur Durchführung von Tierversuchen ein. Laut eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ist „gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dienlich“ (BVerfGE 333/75, 1978). Dem steht das Staatsziel Tierschutz (Art. 20 a Grundgesetz, 2002) nicht entgegen, sondern ordnet vielmehr der Forschungsfreiheit die Pflicht zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu. Mit Umsetzung der EU-Direktive 2010/63 in nationales Recht ist die kritische Abwägung des Einsatzes fühlender Wesen und der Suche nach Alternativen durch die Einführung und Umsetzung des 3R-Prinzips noch stärker betont worden und Bestandteil jedes Prüf- und Genehmigungsverfahrens von Tierversuchen. Auch auf gesetzlich höherrangiger europäischer Ebene findet sich im Artikel 13 EU- Grundrechtecharta das Recht auf Forschungsfreiheit. Somit sollte es allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der europäischen Mitgliedsstaaten in gleicher Weise möglich sein, abzuwägen und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden, ob zur Beantwortung der jeweiligen Frage der Einsatz von Versuchstieren unerlässlich erscheint. Auch wenn die Vorgaben des Versuchstierrechts auf europäischer Ebene durch die Umsetzung der EU-Direktive 2010/63 harmonisiert werden sollten, so finden sich doch noch deutliche Unterschiede in den jeweiligen nationalen weiterreichenden tierschutzgesetzlichen Bestimmungen. So findet sich eine besondere Formulierung („ohne vernünftigen Grund“) im Grundsatz (§ 1) des Deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG):

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier *ohne vernünftigen Grund* Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Für die Wissenschaft bedeutet diese Formulierung strenggenommen, dass Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes verwendet und auch getötet werden dürfen, aber nicht, wenn diese nicht verwendbar und überzählig sind. Dieser „vernünftige Grund“ ist in dieser Form nicht Gegenstand anderer europäischer Tierschutzgesetzgebungen und steht dem Artikel 1 der RL 2010/63 hinsichtlich des Zieles der Reduzierung von „Unterschieden durch die Angleichung der Vorschriften in diesem Bereich [...] und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten“ gegenüber. Eine Vielzahl von Publikationen belegt, dass trotz einer vorsichtigen und vorausschauenden Zuchtplanung sogenannte „überzählige Versuchstiere“ anfallen. Bereits jetzt herrscht eine mangelnde Rechtssicherheit für Personen, die Tierversuche sowohl planen als auch durchführen und Verantwortung für die Tötung überzähliger Versuchstiere übernehmen müssen. Bisher haben sich Einrichtungen auf die Tötung im Sinne eines vernünftigen Grundes berufen, wenn im Vorfeld alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Zahl von Tieren, die im Tierversuch verwendet werden, zu minimieren. Darüber hinaus ist die Zuführung dieser Tiere zu einem anderen Zweck (Vermittlung, Verfütterung, Organgewinnung, Lehrprogramme etc.) erwägen. Sollten sich nach Prüfung der Erforderlichkeit der Tötung im Sinne der Ausschöpfung von alternativen Verwendungszwecken, sowie nach Klärung der Angemessenheit hinsichtlich der Rechtfertigung der Tötung des einzelnen Tieres keine weitere Verwendung finden lassen, dann wurde die Tötung als *ultima ratio* bisher akzeptiert. Zwar gibt es noch immer keine Sicherheiten in der Umsetzung dieser Vorgehensweise, allerdings befand die Staatsanwaltschaft Frankfurt (2023), dass „die Tötung der Tiere [...] einen legitimen Zweck verfolgt, soweit eine artgerechte Haltung nicht möglich ist, ohne die Fähigkeit der Institution zu weiterer Forschung zu gefährden“.

Im aktuellen Referentenentwurf wird der „Strafrechtsparagraf“ § 17 TierSchG in seiner bisherigen Fassung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
- 2. einem Wirbeltier*
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.*

um folgende Passage erweitert:

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

- 1. beharrlich wiederholt oder*
- 2. aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht,*
wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b leichtfertig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

In der praktischen Konsequenz kann die Ergänzung „in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren“ auf die Tötung überzähliger Versuchstiere übertragen werden und betrifft vor allem verantwortliche Personen von Zuchten von Versuchstieren in wissenschaftlichen Einrichtungen mit Genehmigung nach § 11 TierSchG. Wird an dieser Stelle keine Ausnahmeregelung für den Umgang mit Versuchstieren ergänzt, so wird die zuvor unsichere Rechtslage verschärft, da nach diesem Wortlaut die Tötung großer Zahlen von Versuchstieren einer Straftat gleichkommt. Diese Verantwortung wird „aus gutem Grund“ keine Person übernehmen wollen.

Die Neuregelung im § 17 TierSchG in Zusammenhang mit den Besonderheiten des Grundsatzes des TierSchG stellen hinsichtlich der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit und des Fortschritts in der biomedizinischen Forschung einen eindeutigen Standortnachteil in Deutschland im direkten Vergleich zu anderen Standorten in Europa dar.

Literatur:

1. Gärditz, K.F. Neues Tierversuchsrecht – neue behördliche Prüfungskompetenz? Laborjournal, 2022.
2. Staatsanwaltschaften: Kein Anfangsverdacht für illegale Tötung von Versuchstieren. Tierversuche verstehen, 2023.
3. Wagenknecht, T., Eusemann, B., Schwedhelm, P., Schöfelder, G., Bert, B. Das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ bei der Tötung überzähliger Versuchstiere. Natur und Recht Vol.45:225-233, 2023.
4. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Pressemitteilung Nr. 36/2023, 2023

§ 18 [Ordnungswidrigkeiten]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,**

Der Begriff „erhebliche“ sollte aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes gestrichen werden. Der Paragraph behandelt Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Zufügen von Schmerzen,

Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren, die gehalten, betreut oder zu betreuen sind. Der Begriff „erhebliche“ ist subjektiv und kann in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Diese Subjektivität erschwert eine konsistente Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes, da die Einschätzung dessen, was als „erhebliche“ Schmerzen, Leiden oder Schäden gilt, von Fall zu Fall stark variieren kann. Die Streichung des Begriffs „erhebliche“ würde die Rechtsnorm klarer und verständlicher machen. Zwar dient der Begriff „erhebliche“ dazu, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem er sicherstellt, dass nur schwerwiegende Verstöße geahndet werden. Jedoch sollte im Kontext des Tierschutzes bereits das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund, unabhängig von deren Schweregrad, als Verstoß angesehen werden, um den Schutz der Tiere zu gewährleisten. Sollte die Erheblichkeit nicht gestrichen werden, ist eine genaue Definition notwendig.

§ 21 [Übergangsvorschriften]

(6c) § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 sind ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes so-wieder Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.

Die Ausdehnung des Qualzuchtsverbots auf die Zuchttiere ist mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren versehen. Angesichts des 1986 in das Tierschutzgesetz erstmals eingeführten Qualzuchtverbotes erscheint diese Übergangsfrist bei weitem zu lang. Die 15 Jahre sind schon mehr als doppelt abgelaufen (38 Jahre). Auch würden jetzt 15 Jahre Übergangsfrist eine Zucht mit Tieren ermöglichen, die noch gar nicht geboren sind, weil bei den meisten Tierarten eine züchterische Nutzung deutlich weniger als 15 Jahre lang möglich ist. Zum grundgesetzlichen Schutz des Eigentums wird eine Übergangsfrist von maximal 5 Jahren als ausreichend angesehen. Bei den in der praktischen Umsetzung hauptsächlich als betroffen anzusehenden Heimtieren sind in der Regel keine größeren baulichen Investitionen getätigt worden, die eine längere Abschreibungszeit bedürfen.

Abschließende Bemerkungen

A) Nutztiere

Der Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TSchG) wird damit begründet, dass damit Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden sollen. Aus wissenschaftlicher Perspektive widerspricht der Entwurf jedoch in vielen Bereichen den aktuellen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen. Auch ist die Behauptung unzutreffend, dass zu den vorliegenden Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen des Tierschutzgesetzes keine Alternativen bestehen. Dazu reicht schon ein Blick über den Tellerrand auf das, was andere europäische Länder bereits auf den Weg gebracht haben:

DK: <https://fachinfo-schwein.de/schweineproduktion/primarproduktion/tierwohl/>

UK: <https://www.gov.uk/government/publications/animal-health-and-welfare-pathway/>

Hauptkritikpunkte aus wissenschaftlicher Sicht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Falsches Bezugssystem:

Gemäß der von 174 Nationen (einschl. Deutschland) ratifizierten Definition von *Animal Welfare* der OIE 2008¹, und auch gemäß des §20a des Grundgesetzes ist das Einzeltier das Bezugssystem für jegliche Schutzmaßnahmen sowie für die Beurteilung von deren Wirksamkeit. Demgegenüber hält der Referentenentwurf an einer längst überkommenen Vorstellung von Tierschutz fest, welche sich von Einzelaspekten und Einzelmaßnahmen eine Wirkung auf den Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden verspricht. Bei dieser induktiven Herangehensweise (Schluss von Teilaspekten auf das übergeordnete Ganze) werden nicht nur zentrale Aspekte ausgeblendet, sondern induktive Fehlschlüsse gezogen, die der wissenschaftlichen Belastbarkeit zuwiderlaufen.

Falscher Fokus:

Die im Referentenentwurf neu eingeführten Aspekte sind ohne Zweifel tierschutzrelevant. Ausgeblendet werden jedoch die Produktionskrankheiten und die damit einhergehenden Schmerzen, Leiden und Schäden als Kernproblem der Nutztiere. Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass mehr als die Hälfte der Nutztiere mit unterschiedlichen Symptomen und in unterschiedlichen Ausmaßen betroffen sind². Beispielhaft werden die Lahmheiten von Kühen angeführt, von denen die Mehrzahl der Milchkühe in deutschen Laufställen betroffen sind³.

Während der Referentenentwurf auf Aspekte der Anbindehaltung, Zucht, nicht-kurativen Eingriffe fokussiert, werden die Produktionskrankheiten ausgeblendet. Damit lenkt der Entwurf von den Kernproblemen ab, die dadurch auf unbestimmte Zeit weiter fortbestehen. Dies widerspricht nicht nur dem Diskussionsstand in der internationalen Scientific Community, sondern auch dem Tatbestand der Verursachung von tierschutzrelevanten Missständen durch Unterlassung. Auch widerspricht es dem wiss. Anspruch an Objektivität, wenn Nutztierhalter über die betriebliche Eigenkontrolle selbst darüber entscheiden, wann sie den Tierschutz für gewährleistet erachten.

Diverse Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten:

Gemäß dem Entwurf sind Symptome von Schmerzen, Leiden und Schäden dann tierschutzrelevant, wenn sie durch züchterische Maßnahmen, durch die Anbindehaltung oder durch Verhaltensstörungen ausgelöst werden. Offensichtlich sind die genannten Symptome aber nicht tierschutzrelevant, wenn sie

¹ OIE (Office International des Epizooties) (2008) - World Organisation for Animal Health, Terrestrial animal health code. 21. Auflage. Paris: OIE. <http://www.oie.int/international-standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

² Sundrum, A. (2024). Why has animal science not led to improved farm animal health and welfare? *Front. Anim. Sci.* 4:1214889. doi: 10.3389/fanim.2023.1214889

³ PräRi (2020). Animal health, hygiene and biosecurity in German dairy cow operations – a prevalence study (PraeRi). Final Report, June 30, 2020, https://ibe.tiho-hannover.de/praeeri/pages/69#_AB

verursacht werden, weil die Nutztiere nicht der Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wurden (§2 TSchG), d.h. weil das Management versagt. Obwohl dies für mehr als 80% der Krankheitssymptome zutreffen dürfte, wird im Entwurf das Management nicht als tierschutzrelevanter Faktor adressiert. Hinzu kommt, dass den meisten klinischen sowie den im Entwurf nicht adressierten subklinischen Symptomen eine multifaktorielle Genese zugrunde liegt. Entsprechend ist eine Differenzierung von genetischen, verhaltensbedingten und managementbedingten Ursachen nur durch einzeltierliche diagnostische Maßnahmen möglich.

In Teil B heißt es zu §2b, dass die Einschränkung von Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen oder Stangenbeißen/Holzknagen) einhergeht. Unstrittig ist, dass die Anbindehaltung ein Risiko für das Auftreten von Verhaltensstörungen, Erkrankungen und Verletzungen darstellt. Allerdings sind keine wissenschaftlichen Studien bekannt, die einen Zusammenhang zwischen der Anbindehaltung und Stoffwechselstörungen sowie Atemwegserkrankungen herstellen. Auch liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die das bestehende Ausmaß an Erkrankungen und Verletzungen in Nutztierbeständen prioritär auf die Haltungsbedingungen zurückführen. D.h., durch Änderungen der Haltungsbedingungen kann sicherlich das Ausmaß an Verhaltensstörungen reduziert werden, nicht aber die Prävalenz von Erkrankungen und Verletzungen. Wenn dem so wäre, müsste die Prävalenz von Erkrankungen und Verletzungen in der ökologischen Nutztierhaltung deutlich geringer ausfallen. Gemäß einer sehr umfassenden wissenschaftlichen Datenbasis ist dies aber nicht der Fall⁴.

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der vernünftige Grund beschränkt sich im Entwurf des TSchG auf Regelungen zur Zucht, zur Anbindehaltung oder auf nicht-kurative Eingriffe, d.h. auf einzelne Bereiche und Maßnahmen, während die Hauptursachen für Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Nutztieren ausgeklammert werden. Maßgebliche Ursachen für Schmerzen, Leiden und Schäden sind die zwischen den Nutztierhaltern sehr unterschiedliche Befähigung, die Nutztiere vor einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit zu schützen.

B) Versuchstiere

Die Fachgruppe Versuchstierkunde der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) begreift die Mitwirkung an der Überarbeitung des Tierschutzgesetzes als Chance, die bisherigen bestehenden Rechtsunsicherheiten im Umgang mit Versuchstieren zu konkretisieren und darüber nachhaltig zu verbessern.

Die Fachgruppe sieht insbesondere Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Umgang mit überzähligen Tieren aus Tierversuchsvorhaben nach § 8 Tierschutzgesetz (TierSchG), sowie aus Vorhaben zur Tötung von Organentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 TierSchG, sowie aus Zucht und Haltung zu Versuchszwecken nach § 11 TierSchG (s.o.)
2. Änderungsbedarf im § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 im Referentenentwurf (s.o.)
3. Optional Erweiterung des § 11 hinsichtlich des Umgangs mit überzähligen Tieren aus Zucht, Haltung, Versuchsvorhaben bzw. Tötungsvorhaben zur Organentnahme (s.o.)
4. Eingrenzung des Begriffs „Tiere“ im Referentenentwurf nach Streichung des Begriffs „Wirbeltiere“ im § 4 b Absatz 1 d (s.o.)
5. Konkretisierung zum Umgang mit Hühnerembryonen (s.u.)

⁴ Åkerfeldt, M. P., Gunnarsson, S., Bernes, G., and Blanco-Penedo, I. (2021). Health and welfare in organic livestock production systems—a systematic mapping of current knowledge. *Org. Agr.* 11:105–32. doi: 10.1007/s13165-020-00334-y

Ergänzungen zum Umgang mit Hühnerembryonen

In einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 2023 zur Schmerzempfindung von Hühnerembryonen konnte belegt werden, dass Hühnerembryonen ab dem 13. Bebrütungstag Schmerzen auf physiologischer und mentaler Ebene wahrnehmen können. Vor diesem Hintergrund ist eine Präzisierung im Sinne einer Erweiterung der Aufzählung von geschützten tierischen Entwicklungsstadien bezüglich des Abschnitts 5 TierSchG in der anhängigen Tierschutzversuchstierverordnung unerlässlich.

In der Tierschutzversuchstierverordnung Absatz 2 wird die Formulierung „vor dem Schlupf“ verwendet. Diese ist bezüglich der gewonnenen Erkenntnisse zu Hühnerembryonen unpräzise und sollte vielmehr auf „**Tag 13 der Bebrütung**“ terminiert werden.

Tierschutzversuchstierverordnung

Abschnitt 2

Durchführung, Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen

§ 14 Geltung für Tiere in einem frühen Entwicklungsstadium

Die §§ 7 bis 9 des Tierschutzgesetzes sowie die §§ 15 bis 43 gelten auch für die Durchführung von Tierversuchen, einschließlich der Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben,

1. in denen

- a) Larven von Wirbeltieren, soweit diese in der Lage sind, selbstständig Nahrung aufzunehmen, oder
- b) Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt verwendet werden oder verwendet werden sollen oder

2. in denen andere als in Nummer 1 genannte Wirbeltiere in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf verwendet werden oder verwendet werden sollen, wenn die Tiere über dieses Entwicklungsstadium hinaus weiterleben sollen und nach der Geburt oder dem Schlupf infolge der Verwendung voraussichtlich Schmerzen oder Leiden empfinden oder Schäden erleiden werden.